

# Vereine und Steuern

Tipps für Vereine und ihre Mitglieder





# Vereine und Steuern

## Tipps für Vereine und ihre Mitglieder

Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen

### Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislatischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Als zusätzlichen Service bieten wir Ihnen Verweise (Randzahlen) zu den Vereinsrichtlinien. Diese Randzahlen, im Text mit Rz abgekürzt und hochgestellt, beziehen sich auf die Randzahlen der Vereinsrichtlinien 2001. Diese stehen Ihnen auch auf unserer Homepage [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter „Tools“, Findok / Richtlinien zur Verfügung.

Die Broschüre spiegelt die Rechtslage Jänner 2011 wider.



# Sehr geehrte Damen und Herren!



Die österreichische Vereinskultur ist traditionell stark ausgeprägt. In jeder Gemeinde gibt es zumeist unzählige Vereine, die unterschiedlichste Ziele verfolgen und alle Bevölkerungsschichten abbilden. Vereine sind ein Vorzeigebispiel für gelebte Beteiligung am Gemeinwesen und die Basis von Zusammengehörigkeitsgefühl und Identität.

So kommen beispielsweise in einem Jugendverein junge Menschen früh mit anderen Meinungen in Kontakt, lernen zu beurteilen und zu argumentieren, die eigene Meinung zu hinterfragen und auch andere zu akzeptieren. In einem Verein kann demokratische Fairness und Meinungsbildung geübt werden. All dies führt zu einem Reifeprozess, der schließlich unserer gesamten Gesellschaft zu Gute kommt.

Ein Verein ist eine Gemeinschaft von Menschen mit dem gleichen Ziel, auf das zusammen hingearbeitet wird. Man tauscht Erlebnisse und Erfahrungen aus und trägt so zu einem sozialen Miteinander und der Stärkung der Eigenverantwortung bei. Gerade

in Zeiten wie diesen sind dieser gemeinschaftliche Gedanke und Engagement über den Tellerrand hinaus besonders wichtig.

In diesem Sinne ist mir wichtig, für unsere heimischen Vereine die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen und diese weiter zu verbessern. Dazu gehört auch, Sie ausreichend zu informieren und Sie so gut wie möglich in Ihrer Vereinstätigkeit laufend zu unterstützen. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Fragen und Begünstigungen und soll Ihnen als Ratgeber zur Verfügung stehen.

Sollten Sie zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich einfach an Ihr Finanzamt oder an das Bürgerservice des BMF, das Sie unter 0810/001 228 österreichweit zum Ortstarif an Werktagen von 08.00-17.00 erreichen. Die detaillierten Vereinsrichtlinien 2001 finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok/Richtlinien.

Ich wünsche Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit und Ihren Verein alles Gute und viel Erfolg.

A handwritten signature in green ink, which appears to read 'Josef Pröll'. The signature is fluid and cursive.

Josef Pröll  
Finanzminister

# Inhaltsverzeichnis

<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>10</b>
<b>2. DER VEREIN NACH DEM VEREINSGESETZ</b> .....	<b>11</b>
2.1 Was ist ein Verein?.....	11
2.2 Gründung des Vereins.....	11
2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?.....	11
2.4 Zweigstellen und Sektionen.....	12
<b>3. ABGABENRECHTLICHE BEGÜNSTIGUNGEN</b> .....	<b>13</b>
3.1 Allgemeines.....	13
3.2 Begünstigte Zwecke.....	13
3.3 Ausschließliche Förderung.....	16
3.4 Unmittelbare Förderung.....	16
3.5 Vereinsstatuten.....	17
3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung.....	19
3.7 Auskünfte.....	20
3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen.....	20
3.9 Spendenbegünstigung.....	21
<b>4. VEREINSTÄTIGKEITEN</b> .....	<b>23</b>
4.1 Vereinsbereich.....	23
4.2 Vermögensverwaltung.....	23
4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe.....	24
4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten.....	27
4.5 Besondere Vereinstätigkeiten.....	29
4.6 Die Ausnahmegenehmigung.....	32
<b>5. KÖRPERSCHAFTSTEUER</b> .....	<b>34</b>
5.1 Steuerpflicht und Freibetrag.....	34
5.2 Kapitalertragsteuer.....	34
5.3 Gewinnermittlung.....	35
5.4 Prüfung der Steuerpflicht.....	40
<b>6. UMSATZSTEUER</b> .....	<b>41</b>
6.1 Vereine als Nichtunternehmer /innen.....	41
6.2 Vereine als Unternehmer /innen.....	41
6.3 Steuersatz.....	46
6.4 Vorsteuer.....	46
6.5 EU-Recht.....	46

6.6	Prüfung der Steuerpflicht.....	50
<b>7.</b>	<b>WIE STELLEN SIE DEN KONTAKT MIT DEM FINANZAMT HER?.....</b>	<b>52</b>
7.1	Zuständigkeit.....	52
7.2	Auskünfte.....	52
7.3	Pflichten des Vereins.....	52
<b>8.</b>	<b>EINKÜNFTE DER VEREINSMITGLIEDER UND ANDERER PERSONEN.....</b>	<b>54</b>
8.1	Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?.....	54
8.2	Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?.....	59
8.3	Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostensätze.....	60
8.4	Nachweise und Aufzeichnungen.....	61
8.5	Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern.....	62
<b>9.</b>	<b>SOZIALVERSICHERUNG.....</b>	<b>65</b>
9.1	Vereinsmitglieder als Dienstnehmer / innen.....	65
9.2	Vereinsmitglieder als neue Selbständige.....	67
9.3	Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende oder Pfluscher / innen.....	68
9.4	Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht.....	69
9.5	Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei).....	69
9.6	Meldungen.....	70
9.7	BMSVG.....	70
9.8	Beitragsabfuhr und -prüfung.....	70
<b>10.</b>	<b>HAFTUNG DER FUNKTIONÄRE.....</b>	<b>72</b>
<b>11.</b>	<b>SONSTIGE ABGABEN.....</b>	<b>73</b>
11.1	Grundsteuer.....	73
11.2	Werbeabgabe.....	73
11.3	Kommunalsteuer.....	74
11.4	Gebühren.....	75
11.5	Glückspielabgabe.....	75
<b>12.</b>	<b>BEISPIEL ZUR VEREINSBESTEUERUNG.....</b>	<b>76</b>
<b>13.</b>	<b>MUSTERSTATUTEN.....</b>	<b>87</b>
	<b>STICHWORTVERZEICHNIS.....</b>	<b>100</b>

# Häufig gestellte Fragen

## **Stehen einem ideellen Verein nach dem Vereinsgesetz automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zu?**

Nein! Nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden! Siehe 3. Abgabenrechtliche Begünstigungen.

## **Welche Voraussetzungen gibt es für gemeinnützige Vereine?**

Vorliegen muss ein gemeinnütziger Zweck und die ausschließliche und unmittelbare Förderung dieses Zwecks. Weiters müssen diese Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins vollständig verankert sein und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung eingehalten werden. Siehe 3.2 Begünstigte Zwecke.

## **Was sind gemeinnützige Zwecke?**

Gemeinnützig sind solche Zwecke, die die Allgemeinheit fördern. Siehe 3.2 Begünstigte Zwecke.

## **Welche Zwecke fördern die Allgemeinheit?**

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann vor, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem,

sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. Dazu zählt beispielsweise die Förderung der Kunst, Wissenschaft, Musik oder des Sports. Siehe 3.2 Begünstigte Zwecke.

## **Was heißt ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke?**

Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben. Weiters dürfen die Vereinsmitglieder weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein.

Der Verein darf zudem keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen und das Vereinsvermögen muss für den Fall der Auflösung des Vereins wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben. Siehe 3.3 Ausschließliche Förderung.

## **Was heißt unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke?**

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Die ins Gewicht fallende Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern (siehe Punkt 3.3), die begünstigte Zwecke verfolgen,

ist nicht begünstigt. Siehe 3.4 Unmittelbare Förderung.

### **Was muss ich bei der Statutenabfassung aus steuerlicher Sicht beachten?**

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind. Vergleichen Sie Ihre Vereinsstatuten mit Kapitel 13, den Musterstatuten des BMF.

### **Wie müssen Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung zusammenpassen?**

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden! Siehe 3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung.

### **Was muss ich bei einer Vermögensverwaltung beachten?**

Dazu zählen beispielsweise die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen, die Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens. Die Vermögensverwaltung ist von der Körperschaftsteuer befreit. Umsatzsteuerlich kann sich eine Steuerpflicht

vor allem im Vermietungsbereich ergeben. Siehe 4.2.2 Umsatzsteuer.

### **Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?**

Einnahmen aus Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck erbracht werden und über den Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, werden dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet. Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist. Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen weder der Umsatzsteuer, noch der Körperschaftsteuer. Siehe 4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb.

### **Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?**

Die Geschäftsbetriebe, die zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm in Zusammenhang stehen, nennt man entbehrliche Hilfsbetriebe. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergnügungs-

veranstaltungen, gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (Bälle, Feiern, Feste, Ausschank etc.). Siehe 4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb.

### **Was muss ich bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten stammen, beachten?**

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe) sind voll steuerpflichtig. Bei Umsätzen über 40.000 € aus diesem Bereich muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren! Es besteht volle Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerpflicht! Siehe 4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

### **Wie wird ein einheitlicher Betrieb beurteilt, der nur in Teilbereichen einen schädlichen Bereich (Mischbetrieb) hat?**

Bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25% des wirtschaftlichen Geschäfts-

betriebes betragen, wobei bei einem Anteil von bis 50% des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Zeitschriftenherausgabe mit entgeltlichen Anzeigen. Siehe 4.3.6 Mischbetrieb.

### **Wie wird die Körperschaftsteuer berechnet?**

Die Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten (das sind entbehrliche Hilfsbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe) sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe den Betrag von 7.300 € nicht übersteigen. „Alte“ nicht verbrauchte Freibeträge können begrenzt vorgetragen werden. Siehe 5. Körperschaftsteuer.

### **Wann besteht Umsatzsteuerpflicht?**

Für entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe besteht grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht („Liebhabervermutung“). Für die übrigen unternehmerischen Tätigkeiten kommen die „normalen“ Steuersätze zur Anwendung. Bis 30.000 € besteht eine Steuerbefreiung („Kleinunternehmerregelung“), wobei die Einnahmen aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben für die Berechnung nicht

mitgezählt werden müssen. Siehe 6.1 Vereine als Nichtunternehmer/innen und 6.2.2 Kleinunternehmer/innen.

### **Was ist die Werbeabgabe?**

Die Werbeabgabe wird für Werbeeinschaltungen in Zeitungen, Zeitschriften, für Plakatwerbung, Bandenwerbung etc. erhoben. Die Steuerpflicht tritt erst ein, wenn die Einnahmen aus der Werbung 10.000 € im Jahr übersteigen. Siehe 11.2 Werbeabgabe.

### **Wie werden Aufwandsentschädigungen für Funktionärinnen und Funktionäre behandelt?**

Die Aufwandsentschädigungen sind als sonstige selbständige Einkünfte bei den Funktionärinnen und Funktionären zu erfassen. Dabei können 75 € pro Monat als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Verein darf steuerfrei Fahrt- und Reisekosten nach den Vereinsrichtlinien auszahlen! Siehe 8.1.1 Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre.

### **Wie werden Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen steuerlich und in der Sozialversicherung behandelt?**

Für diese Gruppe gibt es seit 2009 eine Steuerbefreiung. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € (2009: 30 €) täglich (maximal 540 € monatlich) bleiben steuerfrei. Daneben dürfen jedoch keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden. Bei der Sozialversicherung gibt es dieselbe Regelung. Allerdings nur dann wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

### **Wie werden sonstige „aktive“ Vereinsmitglieder und Helfer/innen steuerlich behandelt?**

Pauschale Kostenersätze (siehe 8.3.1 und 8.3.2), die für die Mitarbeit im Verein gewährt werden, führen nicht zu Einkünften. Werden die pauschalen Sätze überschritten, so sind die übersteigenden Beträge als sonstige Einkünfte zu versteuern. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt, gibt es keine Befreiungen nach den Vereinsrichtlinien.

# 1. Allgemeines

## Wie werden Zahlungen an „Ausländer/innen“ besteuert

Grundsätzlich mit 20% der Bruttoeinnahmen (inkl. Spesenersätze etc.): Werden Spesenersätze steuerfrei belassen, beträgt der Steuersatz 35% (25% für juristische Personen). Unter gewissen Voraussetzungen können Kleinhonorare (440 € pro Veranstaltung, bzw. 900 € insgesamt) unversteuert bleiben. Siehe 8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern.

## Was ist im Wesentlichen vom Verein bei Zahlungen an Helfer/innen zu beachten?

Monatliche Zahlungen unter der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (Jahr 2011: 374,02 € pro Monat) lösen in der Regel keine Steuerpflicht beim Verein aus. Sozialversicherungspflicht (Unfallversicherung) kann aber unter Umständen auch dann vorliegen! Siehe 9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmer/innen.

Körperschaften, wie z. B. Vereine, sind unter gewissen Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

Die Voraussetzungen, unter denen die Abgabenbehörden eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkennen, sind in den §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt. In den folgenden Kapiteln wird erläutert, welche Zwecke steuerbegünstigt sind, welche Satzungsbestimmungen im Einzelnen notwendig sind, wie die Geschäftsführung des Vereins zu gestalten ist, welche Bücher, Aufzeichnungen und andere Nachweise zu führen sind und wie die Finanzverwaltung die Tätigkeit der Vereine überprüft.

Körperschaften sind beispielsweise:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften
- Vereine nach dem Vereinsgesetz, Stiftungen und Anstalten
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts

In der Folge werden ausschließlich die steuerlichen Begünstigungen für Vereine nach dem Vereinsgesetz dargestellt. Die Ausführungen gelten aber sinngemäß für alle anderen begünstigten Rechtsträger.<sup>Rz 1</sup>

## 2. Der Verein nach dem Vereinsgesetz

### 2.1 Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen, zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 VerG 2002).<sup>Rz 2</sup>

Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen „nicht auf Gewinn berechnet“ sein (§ 1 Abs. 2 VerG 2002).

### 2.2 Gründung des Vereins

Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten zwischen den Gründungsmitgliedern errichtet.

Er entsteht als Rechtsperson, wenn

- die Behörde binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung abgibt, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist<sup>Rz 5</sup> (§ 2 Abs. 1 VerG 2002), oder
- vor Fristablauf eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Behörde ergeht.

Weitere Informationen finden Sie im **Vereinsgesetz** (BGBl. I Nr. 66/2002 i d F BGBl I Nr 58/2010) und auf der

Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter [www.bmi.gv.at/vereinswesen](http://www.bmi.gv.at/vereinswesen).

Ist schon bei der Vereinsgründung ersichtlich, dass die Tätigkeit des Vereins steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte (z. B. durch betriebliche Tätigkeiten), sollte schon vorweg der Kontakt mit dem Finanzamt gesucht werden. Die Vereinsgründerinnen und -gründer sollten den Entwurf der Vereinsstatuten schon vor Gründung mit dem Finanzamt besprechen, um spätere Änderungsaufgaben zu vermeiden. Die von den Vereinsbehörden herausgegebenen Musterstatuten entsprechen in der Regel nur dem Vereinsgesetz.

Vereinen, die steuerliche Begünstigungen anstreben, wird empfohlen, den Statutenvorschlag im Anhang, Kapitel 13. Musterstatuten zu berücksichtigen. Die für Steuerbegünstigungen relevanten Formulierungen sind im Statutenvorschlag eingearbeitet.

### 2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?

Nein!

Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen zwar „nicht auf Gewinn berechnet“ sein, die BAO sieht aber zusätzliche Erfordernisse vor, damit abga-

benrechtliche Begünstigungen gewährt werden (siehe 3.2 Gemeinnützige Zwecke). Das heißt, dass nicht allen Vereinen, die nach dem Vereinsgesetz entstehen, automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen (siehe 3. Abgabenrechtliche Begünstigungen).

**Beispiel:**

Einen nicht auf Gewinn gerichteten Kleingartenverein kann die Vereinsbehörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einladen. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen dem Verein hingegen nicht zu, da in der Regel nur die Mitglieder gefördert werden und daher keine Förderung der Allgemeinheit vorliegt.<sup>Rz 58</sup>

stehen lediglich dem Verein zu und nicht einzelnen Sektionen oder Zweigstellen.

**Beispiel:**

Der Freibetrag von 7.300 € bei der Körperschaftsteuer steht dem Verein zu und nicht der einzelnen Sektion oder Zweigstelle.

## 2.4 Zweigstellen und Sektionen

Zweigstellen und Sektionen sind lediglich sachliche oder territoriale Untergliederungen eines Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 4 VerG 2002).<sup>Rz 4</sup> Wirtschaftliche Aktivitäten von Zweigstellen und Sektionen sind dem Verein zuzurechnen. Steuerliche Freibeträge

# 3. Abgabenrechtliche Begünstigungen

## 3.1 Allgemeines<sup>Rz 6</sup>

Gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ausgerichtete Vereine verfolgen „steuerbegünstigte Zwecke“. Unter folgenden Voraussetzungen können abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden:

- Vorliegen von steuerbegünstigten Zwecken, das sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- ausschließliche Förderung dieser Zwecke
- unmittelbare Förderung dieser Zwecke
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins und
- Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung

### Bitte beachten Sie:

Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, liegt kein steuerbegünstigter Verein vor. Es entfallen die steuerlichen Erleichterungen für begünstigte Vereine!

## 3.2 Begünstigte Zwecke

### 3.2.1 Gemeinnützige Zwecke

Voraussetzung für die Gemeinnützig-

keit von Vereinen ist eine Förderung der Allgemeinheit (§ 35 Abs. 1 BAO).<sup>Rz 13</sup>

Was bedeutet Förderung der Allgemeinheit?

Eine Förderung der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert.<sup>Rz 13</sup> Die BAO nennt einige Beispiele für gemeinnützige Zwecke (§ 35 Abs. 2 BAO). Es gibt aber noch weitere Zwecke, die als gemeinnützig anerkannt sind.

### ABC der gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Zwecke

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke gemeinnützig:

- Berufsausbildung<sup>Rz 40</sup>
- BürgerInneninitiativen (mit Ausnahmen!)<sup>Rz 42</sup>
- Demokratisches Staatswesen<sup>Rz 43</sup>
- Denkmalschutz<sup>Rz 44</sup>
- Denksport<sup>Rz 45</sup>
- Elementarschäden (Bekämpfung von)<sup>Rz 46</sup>
- Entwicklungshilfe<sup>Rz 47</sup>
- Erziehung<sup>Rz 69</sup>
- Ethische Vereinigungen<sup>Rz 49</sup>
- Friedensbewegungen<sup>Rz 52</sup>
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete

- Personen<sup>Rz 53</sup>
- Gesundheitspflege<sup>Rz 53</sup>
- Heimatkunde und Heimatpflege<sup>Rz 56</sup>
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge<sup>Rz 53</sup>
- Konsumentinnen-/ Konsumenten-schutz<sup>Rz 60</sup>
- Kunst und Kultur<sup>Rz 61</sup>
- Musik (Ausnahme: Unterhaltung!)<sup>Rz 63</sup>
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz<sup>Rz 64, 75</sup>
- Resozialisierung<sup>Rz 67</sup>
- Schulausbildung<sup>Rz 69</sup>
- Selbsthilfe<sup>Rz 70</sup>
- Sport (Ausnahmen: Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen!)<sup>Rz 72, 478</sup>
- Studentinnen-/ Studentenbetreuung<sup>Rz 73</sup>
- Suchtbekämpfung<sup>Rz 74</sup>
- Umweltschutz<sup>Rz 77</sup>
- Völkerverständigung<sup>Rz 78</sup>
- Volksbildung (Erwachsenenbildung)<sup>Rz 53</sup>
- Volkswohnungswesen<sup>Rz 79</sup>
- Wissenschaft und Forschung<sup>Rz 80</sup>
- Zivilschutz<sup>Rz 81</sup>

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke nicht gemeinnützig:

- Beschäftigung (mit Ausnahmen!) <sup>Rz 41, 261, 378</sup>
- Freizeitgestaltung und Erholung<sup>Rz 50</sup>
- Fremdenverkehr (Tourismus)<sup>Rz 51</sup>
- Gemüse-, Obst- und Gartenbau<sup>Rz 54</sup>
- Geselligkeit und Unterhaltung<sup>Rz 55</sup>
- Kameradschaft<sup>Rz 57</sup>

- Kleingartenpflege<sup>Rz 58</sup>
- Kommunikationspflege<sup>Rz 59</sup>
- Modellbau (Ausnahme: Turnier!)<sup>Rz 62</sup>
- Politische Zwecke<sup>Rz 55</sup>
- Religiöse Zwecke<sup>Rz 23</sup>
- Sammeltätigkeit<sup>Rz 68</sup>
- Sparvereine<sup>Rz 71</sup>
- Tier- und Pflanzenzucht<sup>Rz 76</sup>
- Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen!)<sup>Rz 79a</sup>

### Einschränkung der Gemeinnützigkeit durch den geförderten Personenkreis

Wird der geförderte Personenkreis von vornherein durch die Statuten eng begrenzt, liegt keine Gemeinnützigkeit des Vereins vor (§ 36 Abs. 1 BAO). Wenn Vereine steuerliche Begünstigungen anstreben, sollte die Mitgliedschaft möglichst einem unbestimmten Personenkreis offen stehen.<sup>Rz 14</sup>

#### Beispiel:

Laut Statuten eines Vereins werden die sportlichen Betätigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines bestimmten Betriebes gefördert („Betriebsverein“). Die Mitgliedschaft in diesem Verein können laut Statuten nur Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer des Betriebes und deren Familienangehörigen erwerben. Es liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor.<sup>Rz 17</sup>

Ist der geförderte Personenkreis lediglich durch den Gegenstand der Förderung begrenzt, wird dadurch die Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht ausgeschlossen.

**Beispiel:**

Die Förderung von Personen, die an einer seltenen Krankheit leiden, von denen nur ein kleiner Personenkreis befallen ist, wäre gemeinnützig.<sup>Rz 17</sup>

Eine die Allgemeinheit ausschließende Beschränkung des Kreises der Geförderten kann sich aber auch durch die tatsächliche Geschäftsführung (wie z. B. die Höhe des Mitgliedsbeitrages) ergeben.

**Beispiel:**

Ein exklusiver Sportverein hebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4.000 € ein. Da sich nur wenige diesen Mitgliedsbeitrag leisten können, verhindert dies die Gemeinnützigkeit des Vereins, da keine Förderung der

Allgemeinheit mehr vorliegt. Dagegen sind jährliche Mitgliedsbeiträge bis 1.800 € (150 € monatlich) und bei großem Investitionsaufwand des Vereins einmalige Beitrittsgebühren bis 9.000 € un-schädlich.<sup>Rz 15</sup>

### 3.2.2 Mildtätige Zwecke

Diese sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet. Eine Person kann aus materiellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftig sein. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Hinsicht bei materieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (z. B. Blindheit, Geisteskrankheit) unterstützen. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig (§ 37 BAO)!<sup>Rz 28</sup>

**Beispiele:**

Krankenpflege, Mahlzeiten-dienste, Telefonseelsorge. Nicht mildtätig ist die Unterstützung von Arbeitslosen oder Studentinnen und Studenten. Die Studentinnen-/Studentenbetreuung ist zwar nicht mildtätig, kann aber

als Förderung der Schulbildung  
gemeinnützig sein!

### 3.2.3 Kirchliche Zwecke

sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 38 BAO) ausgerichtet. Die Förderung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dient nichtkirchlichen Zwecken. Sie kann sich aber unter Umständen als eine Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke darstellen und deshalb begünstigt sein.<sup>Rz 30</sup>

## 3.3 Ausschließliche Förderung

Eine ausschließliche Förderung (§ 39 BAO) begünstigter Zwecke liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen. Die Verfolgung völlig untergeordneter Nebenzwecke bis zu 10% der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt.<sup>Rz 114</sup>
- Der Verein darf keinen Gewinn anstreben.<sup>Rz 115</sup>
- Die Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein.<sup>Rz 116</sup>

- Der Verein darf keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen. Die Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist aber unschädlich.<sup>Rz 117</sup>
- Das Vereinsvermögen muss im Falle der Auflösung des Vereins, wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks, weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben.<sup>Rz 108, 118</sup>

#### Bitte beachten Sie:

In den Vereinsstatuten müssen die begünstigten Zwecke, der Gewinnausschluss und die Vermögenswidmung bei Auflösung (Wegfall des Vereinszwecks) ausdrücklich geregelt sein.<sup>Rz 105</sup> Alle Erfordernisse müssen durch die tatsächliche Geschäftsführung bestätigt werden!<sup>Rz 126</sup>

## 3.4 Unmittelbare Förderung

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen (§ 40 BAO). Die Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist nicht begünstigt.<sup>Rz 119</sup>

**Beispiele:**

Anhängerklubs von Sportvereinen unterhalten in der Regel selbst keinen eigenen Sportbetrieb und erfüllen daher diese Voraussetzung nicht.

Auch Spendenvereine, die selbst keine eigenen Projekte unterhalten und ausschließlich die gespendeten Gelder an andere Vereine und Organisationen für deren Projekte weitergeben, sind mangels unmittelbarer Förderung begünstigter Zwecke nicht begünstigt.

Ausnahmsweise kann sich ein Verein zur Erfüllung seiner Zwecke aber eines Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft) bedienen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.<sup>Rz 120</sup>

Vereine, deren Zweck die Zusammenfassung oder Leitung von Unterverbänden (Dachverbänden) ist, verfolgen unmittelbar begünstigte Zwecke, wenn alle Unterverbände begünstigten Zwecken dienen.<sup>Rz 121</sup>

**Beispiele:**

Landes- und Bundesverbände von Sportvereinen.

## 3.5 Vereinsstatuten

### 3.5.1 Notwendiger Inhalt aus steuerbegünstigender Sicht

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind (siehe 13. Musterstatuten).<sup>Rz 105</sup>

So sind folgende Punkte bei der Abfassung der Statuten jedenfalls zu beachten (§ 41 BAO):

- Der Gewinnausschluss ist in den Statuten zwingend vorzusehen.<sup>Rz 115</sup>
- Der begünstigte Zweck muss aus den Statuten klar ersichtlich sein. Dabei sollte man unklare bzw. unbestimmte Formulierungen vermeiden.<sup>Rz 106</sup>

**Beispiel:**

Bezweckt ein Verein laut Satzung die Förderung seiner Mitglieder oder die Förderung und Entwicklung von Projekten, kann daraus kein begünstigter Zweck abgeleitet werden. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu!

- Es darf keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks

vorgenommen werden.<sup>Rz 106</sup>

**Beispiele:**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und die Führung einer Vereinskantine. Die Führung einer Vereinskantine ist kein gemeinnütziger Zweck. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

Die Führung einer Vereinskantine kann aber ein materielles Mittel zur Erreichung eines begünstigten Zwecks (z. B. Förderung des Fußballsports) darstellen. Wird eine Kantine tatsächlich geführt, ist in den Vereinsstatuten die Führung einer Vereinskantine zwingend als materielles Mittel zur Erreichung eines (begünstigten) Vereinszwecks anzuführen.

- Neben dem Zweck des Vereins sind die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks vollständig anzuführen.<sup>Rz 106</sup>

**Beispiel:**

Ein Verein betreibt eine Warenverkaufsstelle. Diese ist als materielles Mittel zur Erreichung des (begünstigten) Vereinszwecks zwin-

gend in den Vereinsstatuten anzuführen, da sonst keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zustehen.

- Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks muss in den Statuten geregelt sein, dass das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird. Das kann dadurch erreicht werden, wenn das Vereinsvermögen entweder einem konkret bezeichneten begünstigten Zweck gewidmet wird oder wenn zumindest eine abstrakte Bindung für steuerlich begünstigte Zwecke vorgesehen ist.<sup>Rz 108</sup>

Folgende Varianten der Auflösungsbestimmungen tragen dem Rechnung:<sup>Rz 869</sup>  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- a) ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden;
- b) ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der „XY“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck wie z. B. Jugendfürsorge, Tierschutz) zu verwenden;
- c) fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung

- für „Z“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck);
- d) fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

### 3.5.2 Mängel der Rechtsgrundlage

Bei Vorliegen von Satzungsängeln stehen abgabenrechtliche Begünstigungen grundsätzlich nicht zu.<sup>Rz 110</sup>

Nach Behebung von Satzungsängeln durch Statutenänderungen sind Steuerbegünstigungen daher nur für die Zukunft zu lukrieren. Liegen nur unwesentliche Mängel vor, können die Statuten innerhalb einer von der Abgabenbehörde gesetzten Frist entsprechend angepasst werden. Die Abgabenbegünstigungen bleiben in diesem Fall daher auch für die Vergangenheit erhalten.<sup>Rz 111</sup>

#### Beispiel:

In den Auflösungsbestimmungen eines Sportvereins (mit sonst einwandfreier Satzung) ist nur für den Fall der Auflösung der Körperschaft vorgesorgt, nicht aber dafür, dass der bisherige Vereinszweck in einer Mitgliederversammlung geändert wird und

z. B. fortan Freizeitwecke verfolgt werden. Die Klarstellung der Satzung erfolgt innerhalb der von der Abgabenbehörde gesetzten Frist. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen in diesem Fall auch für die Vergangenheit für alle offenen Veranlagungsjahre zu!

### 3.5.3 Änderung der Rechtsgrundlage

Jede Änderung der Rechtsgrundlage (§ 41 Abs. 3 BAO), welche die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen betrifft, muss der Abgabenbehörde binnen einer Frist von einem Monat bekannt gegeben werden.<sup>Rz 112</sup>

## 3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung

Die bisher angeführten Voraussetzungen müssen nach der Satzung eines Vereins und seiner tatsächlichen Geschäftsführung (§ 42 BAO)<sup>Rz 126</sup> vorliegen.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinsstatuten entsprechen. Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden!

Der Verein muss insbesondere die in den Vereinssatzungen angeführten begünstigten Zwecke tatsächlich verfolgen. Eine Überprüfung, ob Vereinssatzungen und tatsächliche Geschäftsführung übereinstimmen, kann anhand der Vereinsaufzeichnungen (z. B. Rechnungsabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle) vorgenommen werden.

**Beispiel:**

Ein Verein verfolgt nach seinen Satzungen die Förderung des Körpersports. Der Verein fördert auf Grund seiner tatsächlichen Geschäftsführung auch die Kunst und Kultur, da er eine Laientheatergruppe führt. Die Vereinssatzungen stimmen in diesem Fall nicht mit der tatsächlichen Geschäftsführung überein. Dem Verein stehen daher keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

Ergänzt der Verein seine Statuten um die Förderung der Kunst und Kultur als festgelegten Vereinszweck, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Gemeinnützigkeit des Vereins für die Zukunft gegeben sein.

## 3.7 Auskünfte

Zu Anfragen über Begünstigungen nimmt das Finanzamt unverbindlich Stellung. Es ergeht kein Bescheid. Ob tatsächlich abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen, kann jeweils erst im Nachhinein für das betreffende Veranlagungsjahr festgestellt werden.<sup>Rz 11</sup>

## 3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen

Auch bei steuerbefreiten oder begünstigten Vereinen hat die Abgabenbehörde das Recht bzw. die Pflicht, die Voraussetzungen für Abgabenbefreiungen bzw. Begünstigungen zu prüfen.

Zu diesem Zweck können die Finanzämter

- die Beantwortung von Fragebögen verlangen,
- Statuten oder Jahresabrechnungen anfordern,
- den Vereinen Abgabenerklärungen zusenden,
- bei den Vereinen Einschau halten oder
- eine Buch- oder Betriebsprüfung durchführen.

Werden keine Aufzeichnungen geführt oder verweigert der Verein die Vorlage von entsprechenden Unterlagen, ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen bzw. aus Mangel an Überprüfungsmöglichkeiten der tatsächlichen Geschäftsführung abgabenrechtliche Begünstigungen zu versagen.<sup>Rz 133, 135</sup>

### 3.9 Spendenbegünstigung

Spenden sind als freiwillige Zuwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an die in § 4a EStG 1988 genannten Einrichtungen betraglich limitiert als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig. Unter § 4a Z 1 EStG fallen Zuwendungen zur Durchführung von:

- Forschungsaufgaben
- Lehraufgaben, die zur Erwachsenenbildung dienen
- damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, wenn sie an bestimmte Einrichtungen wie z. B. Universitäten sowie allgemein an juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, an juristische Personen, an denen mehrheitlich

Gebietskörperschaften beteiligt sind und die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art befasst sind, oder an gemeinnützige, ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgende juristische Personen geleistet werden.

Durch das Steuerreformgesetz 2009 wurden Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, steuerlich absetzbar (§ 4a Z 3 und 4, § 18 Abs. 1 Z 8, § 124b Z 152 EStG 1988). Daneben bleiben Spenden (z. B. an wissenschaftliche Vereine, Museen etc.) unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher auch weiterhin absetzbar. Absetzbar sind Spenden an Vereine und Einrichtungen, die

- selbst mildtätige Zwecke verfolgen oder Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder
- für diese Zwecke Spenden sammeln.

Die Feststellung dieser in § 4a Z 1 und 3 bzw. 4 EStG umschriebenen Voraussetzungen erfolgt durch einen Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23. Sämtliche Einrichtungen, deren Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis durch Bescheid des Finanz-

amtes Wien 1/23 (Aufgaben-Übertragungs-Verordnung ab 1.5.2004) festgestellt wurde, werden auf der Homepage des Bundesministerium für Finanzen in Form von 2 Listen veröffentlicht. Die erste Liste umfasst die wissenschaftlichen Institutionen, die zweite jene Körperschaften, die sich auf dem Gebiet der Mildtätigkeit, der Entwicklungshilfe und der Katastrophenhilfe betätigen oder für diese Zwecke Spenden sammeln.

Unter § 4a Z 2 EStG fallen u. a. Zuwendungen an die Österreichische Nationalbibliothek, an Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch an Museen anderer Rechtsträger, wenn diese Museen von „gesamtösterreichischer Bedeutung“ und den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Ebenso Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt und gemeinnützige Dachverbände, die der Förderung des Behindertensportes dienen. Die Institutionen im Sinne des § 4a Z 2 EStG sind direkt im Gesetz genannt. Aus Servicegründen und zur besseren Übersicht, werden diese Institutionen auf einer 3. Liste auf der Homepage überblicksartig angeführt.

Weitere Details finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums, unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Bereich Steuern, Fachinformation, Einkommensteuer.

Die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime sowie freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände befindet sich zum Zeitpunkt der Drucklegung noch in der Begutachtungsphase im Parlament. Details dazu finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

# 4. Vereinstätigkeiten

## 4.1 Vereinsbereich

Tätigkeiten ohne wirtschaftliche Ziele sind nicht steuerpflichtig. Dazu zählen:

- Vereinnahmung von „echten“ Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- kostenlose Abgabe von Informationsschriften, ohne dass damit Einnahmen in Zusammenhang stehen
- kostenlose Veranstaltung von Vorträgen, Kursen usw.<sup>Rz 460</sup>

Werden hingegen „Mitgliedsbeiträge“ eingehoben, die mit einer konkreten Gegenleistung verbunden sind, liegt ein „unechter“ Mitgliedsbeitrag vor. Diese Einnahmen sind der entsprechenden „betrieblichen“ Tätigkeit zuzuordnen.<sup>Rz 339, 434</sup>

### Beispiele:

Monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Versorgung von Reitpferden der Reitvereinsmitglieder.

Mitgliedsbeiträge für Eintrittskarten von Kulturvereinen, für die Versorgung der Mitglieder mit Sportartikeln, für die Einschaltung eines Inserates in der Vereinszeitung und für die vom Verein veranstalteten Kurse und Seminare.

„Gemischte“ Mitgliedsbeiträge sind

grundsätzlich aufzuteilen.<sup>Rz 438</sup>

### Bitte beachten Sie:

Mitgliedsbeiträge an einem Sportverein, die nach Vereinsleistungen aufgeschlüsselt werden, sind in der Regel gemischte Mitgliedsbeiträge.

Hält sich der Mitgliedsbeitrag aber im Rahmen eines üblichen echten Mitgliedsbeitrages (z. B. jährlich 75 €), so muss dieser Mitgliedsbeitrag nicht aufgeteilt werden; er gilt dann zur Gänze als echter Mitgliedsbeitrag. Da derartige Mitgliedsbeiträge meistens dem Sportbetrieb zuzuordnen sind (siehe 4.5.3 Sportbetriebe), ergibt sich in diesen Fällen keine steuerliche Auswirkung.

## 4.2 Vermögensverwaltung

### 4.2.1 Körperschaftsteuer

Zur Vermögensverwaltung (§ 47 BAO) zählt u. a. die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.<sup>Rz 215</sup> Die Vermögensverwaltung ist bei begünstigten Vereinen von der Körperschaftsteuer (§ 5 Z 6 KStG 1988 in Verbindung mit § 47 BAO) befreit.

## 4.2.2 Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung gilt die spezielle Liebhabereivermutung für Vereine <sup>Rz 463 bis Rz 466</sup> nicht. Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung unterliegen daher den allgemeinen Grundsätzen (d. h. allgemeiner Steuersatz von 20%, ermäßigter Steuersatz von 10% oder Steuerfreiheit). <sup>Rz 467, 482</sup>

### Beispiele:

Die Vermietung von Wohnungen und Gebäuden. Auch die Verpachtung von Kantinen kann Vermögensverwaltung sein, wenn z. B. der Betrieb aufgegeben wurde. Wird mit dem Pächter eine Umsatzbeteiligung vereinbart, so liegt in der Regel keine Betriebsaufgabe vor. Diese Umsätze werden im Rahmen eines begünstigungsschädlichen Betriebes erbracht! <sup>Rz145</sup>

## 4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe

### 4.3.1 Allgemeines

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt eine selbständige, nachhaltige, ohne

Gewinnabsicht unternommene Tätigkeit, sofern dadurch Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über die Vermögensverwaltung (siehe 4.2) hinausgeht. Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gewinnbetriebe sind Betriebe, die mit Gewinnabsicht geführt werden.

Wird ein einheitlicher Betrieb geführt, der in Teilbereichen unterschiedlichen Betriebsformen zuzuordnen ist, sprechen wir von einem Mischbetrieb.

### 4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb <sup>Rz151</sup>

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 2 BAO) liegt dann vor, wenn

- der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,
- die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret) nicht in größerem Umfang in direktem Wettbewerb getreten wird.

Derartige Betriebe sind für den Verein

nicht begünstigungsschädlich und es besteht für den Betrieb selbst auch keine Körperschaftsteuerpflicht!

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind unecht umsatzsteuerbefreit.

#### **Beispiele:**

Der Verein unterhält einen Sportbetrieb. Dazu zählen u. a. die Erteilung von Sportunterricht gegen Entgelt; Sponsoreinnahmen, die in diesem Zusammenhang stehen (Voraussetzung ist eine gewisse Werbewirksamkeit, sonst handelt es sich um Spenden); ebenso Werbeeinnahmen.

Ein begünstigter Laientheaterverein veranstaltet eine Theateraufführung und hebt Eintrittspreise ein („Kulturbetrieb“).

Ein begünstigter Museumsverein verlangt für die Besichtigung Eintrittspreise („Kulturbetrieb“).

1 BAO) liegt dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm in Zusammenhang steht. Derartige Betriebe sind ebenfalls nicht begünstigungsschädlich, doch Zufallsüberschüsse unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer (siehe 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag).

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind unecht umsatzsteuerbefreit.

#### **Beispiele:**

Kleine Vereinsfeste (siehe 4.5.1 Vereinsfeste), Flohmärkte etc.

### **4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**<sup>Rz 180</sup>

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind und daher nicht in obige Kategorien fallen (§ 45 Abs. 3 BAO). Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer und sind voll steuerpflichtig. Bei Um-

### **4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb**<sup>Rz 173</sup>

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs.

sätzen von insgesamt über 40.000 □ aus diesem Bereich muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich (siehe 4.6 Ausnahmegenehmigung) ansuchen.

**Beispiele:**

Große Vereinsfeste, die den Vereinsrahmen sprengen (siehe 4.5.1 Vereinsfeste), Warenverkaufsstellen und Kantinen.

**4.3.5 Gewinnbetrieb**<sup>Rz 181</sup>

Vereine, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe (§ 44 Abs. 1 BAO) oder eine mit Gewinnabsicht geführte selbständige Arbeit (z. B. eine auf Gewinn gerichtete Unterrichtstätigkeit) führen, sind in vollem Umfang steuerpflichtig (z. B. eine mit Gewinnabsicht geführte Vereinskantine). Übersteigen die Umsätze aus diesen Betrieben gemeinsam mit den begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 40.000 □, muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen (siehe 4.6).

**Hinweis:**

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche

Betriebe und Gewerbebetriebe werden fortan begünstigungsschädliche Betriebe genannt.

**4.3.6 Mischbetrieb**<sup>Rz 165</sup>

Liegt ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, so richtet sich die Einordnung des Betriebes nach folgenden Kriterien:

- Der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb geht dann nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches nicht mehr als 25% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen.
- Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt insgesamt dann noch vor, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches zwischen 25% und 50% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes liegen.
- Liegen die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches über 50% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

**Beispiel:**

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften (einschließlich entgeltlich abgegebener Vereinszeitschriften), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen u.Ä.

kann in Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen einen unentbehrlichen, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen. Betragen die Umsätze aus der Werbung weniger als 25% der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Betragen die Umsätze aus der Werbung mehr als 25% der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Übersteigen die Umsätze aus der Werbung jedoch 50%, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

## 4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten<sup>Rz 253</sup>

### 4.4.1 In der Regel Vereinsbereich

- Bausteinaktion, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht<sup>Rz 258</sup>
- Mitgliedsbeiträge<sup>Rz 286, 339, 432, 433</sup>
- Spenden<sup>Rz 158</sup>
- Weihnachtskartenaktion<sup>Rz 313</sup>

### 4.4.2 In der Regel Vermögensverwaltung

- Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft<sup>Rz 262</sup>
- Bootsanlegeplatz ohne Zusatzleis-

tungen<sup>Rz 266</sup>

- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung<sup>Rz 289</sup>
- Spekulationsgeschäft<sup>Rz 292</sup>

### 4.4.3 In der Regel unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- Abtretung einer Sportlerin bzw. eines Sportlers (Spielerin bzw. Spielers) gegen Entgelt bzw. Ablösezahlung für Spielerabtretung<sup>Rz 297</sup>
- Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht<sup>Rz 255</sup>
- Behindertenwohnheim<sup>Rz 259</sup>
- Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z. B. Behindertenwerkstätte)<sup>Rz 261</sup>
- Bootsanlegeplatz mit Zusatzleistungen<sup>Rz 266</sup>
- Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen<sup>Rz 269</sup>
- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen<sup>Rz 269</sup>
- Forschungsinstitut<sup>Rz 272</sup>
- Gästestunden (bei Sportvereinen)<sup>Rz 275</sup>
- Heimbetrieb in Zusammenhang mit begünstigtem Zweck<sup>Rz 372</sup>
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25%<sup>Rz 279, 370</sup>
- Jugendreise, in Zusammenhang mit

satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge)<sup>Rz 280</sup>

- Konzertveranstaltung eines Musikvereins<sup>Rz 283</sup>
- Museums-Shops in Zusammenhang mit Museum<sup>Rz 287</sup>
- Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter<sup>Rz 375</sup>
- Sportbetrieb<sup>Rz 296, 366</sup>
- Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung)<sup>Rz 298</sup>
- Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen<sup>Rz 299</sup>
- Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung)<sup>Rz 301</sup>
- Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung<sup>Rz 302</sup>
- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen im Rahmen der Brauchtumpflege (z. B. Trauermusik bei Begräbnis)<sup>Rz 303</sup>
- Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks<sup>Rz 304</sup>
- Wissenschaftsveranstaltung<sup>Rz 315</sup>
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25%<sup>Rz 370</sup>
- Ballveranstaltung<sup>Rz 256</sup>
- Basare<sup>Rz 257</sup>
- Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten<sup>Rz 390</sup>
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z. B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst auch eine andere begünstigte Tätigkeit ausübt<sup>Rz 261</sup>
- Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck<sup>Rz 265</sup>
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50%<sup>Rz 370</sup>
- Flohmarkt<sup>Rz 285</sup>
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen<sup>Rz 306</sup>
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50%<sup>Rz 370</sup>
- Marktverkaufsaktion<sup>Rz 386</sup>
- Punschbuden<sup>Rz 386</sup>
- Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind<sup>Rz 376</sup>
- Verkaufsaaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen)<sup>Rz 386</sup>
- Warenverkauf an Mitglieder zum Selbstkostenpreis in Zusammenhang mit Vereinstätigkeit<sup>Rz 277</sup>
- Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zu Selbstkostenpreis in Zusammenhang mit Vereinstätigkeit<sup>Rz 318</sup>

#### 4.4.4 In der Regel entbehrlicher Hilfsbetrieb

- Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt ohne eigenes Verkaufslokal<sup>Rz 254</sup>

#### 4.4.5 In der Regel begünstigungsschädlicher Betrieb

- Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufsort<sup>Rz 254</sup>
- Benefizveranstaltungen, Lotterien<sup>Rz 389</sup>
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z. B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt<sup>Rz 261</sup>
- Beteiligung an einer Personengesellschaft<sup>Rz 263</sup>
- Buffet, das nicht in Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht<sup>Rz 274</sup>
- Dritte-Welt-Läden<sup>Rz 268</sup>
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50%<sup>Rz 370</sup>
- Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe<sup>Rz 274</sup>
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen<sup>Rz 307</sup>
- Handelsbetrieb<sup>Rz 277</sup>
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50%<sup>Rz 370</sup>
- Jugendreise<sup>Rz 280</sup>
- Kantine<sup>Rz 274</sup>
- Museums-Shops, die nicht mehr in Zusammenhang mit dem Museum stehen<sup>Rz 287</sup>
- Pferdebetreuung und Pensionstier-

- haltung mit Betreuung<sup>Rz 289</sup>
- Schutzhütten, die in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen<sup>Rz 376</sup>
- Secondhand-Shops<sup>Rz 254</sup>
- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen<sup>Rz 303</sup>
- Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot<sup>Rz 309</sup>
- Verlag<sup>Rz 310</sup>
- Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband<sup>Rz 318</sup>

## 4.5 Besondere Vereinstätigkeiten

### 4.5.1 Vereinsfeste

Nachhaltig durchgeführte entgeltliche gesellige Veranstaltungen sind in Summe ein entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1 BAO, siehe 4.3.3). Dieser Hilfsbetrieb umfasst alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig, aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung diese unternommen werden („Kleine Vereinsfeste“).<sup>Rz 306</sup>

**Beispiel:**

Ein Verein veranstaltet einen Faschingsball und ein Sommerfest; im Herbst eine Hundertjahrfeier und ein Nikolokränzchen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen.

- Grund der Durchführung
- Intensität der dem Vereinsfest vor-  
ausgehenden Planung
- Besucherzahl (Verhältnis aller Be-  
sucher zu Vereinsmitgliedern und  
deren Familienangehörigen)
- Speisen- und Getränkeangebot
- Art der gebotenen Darbietungen
- Eintrittsgeld oder Spende
- Dauer der Veranstaltung

Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt (mit Ausnahme der Abgabe im Rahmen einer Kantine oder eines gastronomischen Betriebes), entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.<sup>Rz 308</sup>

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die den Charakter einer den Interessentenkreis des Vereins weit übersteigenden Institution von eigenständiger Bedeutung annehmen und eine entsprechende Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordern, stellen stets einen eigenen begünstigungsschädlichen Betrieb (§ 45 Abs. 3 BAO, siehe 4.3.4) dar („Große Vereinsfeste“).<sup>Rz 307</sup>

Folgende Kriterien können zur Abgrenzung zwischen kleinen und großen Vereinsfesten herangezogen werden:

**4.5.2 Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen**<sup>Rz 303</sup>

Auftritte im Rahmen von Hochzeiten und Begräbnissen, die der Kultur- und Brauchtumpflege zuzurechnen sind (z. B. musikalische Begleitung eines Hochzeits- bzw. Begräbniszuges, Auftritte bei Gemeindefeiern und kirchlichen Festen wie Fronleichnam), sind ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe 4.3.2).

Auftritte, die Zwecken der Unterhaltung dienen (z. B. im Rahmen von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen), sind als begünstigungsschädlicher Betrieb zu beurteilen. Sollte ein einheitlicher Betrieb vorliegen, ist der Betrieb gegebenenfalls als entbehrlicher Hilfsbetrieb oder als begünstigungsschädlicher Betrieb zu behandeln (siehe 4.3.3 und 4.3.4).

### 4.5.3 Sportbetriebe<sup>Rz. 366</sup>

Wird der Sportbetrieb eines begünstigten Sportvereins nur mit echten Mitgliedsbeiträgen oder durch Spenden oder Subventionen finanziert, ist dies steuerlich unbeachtlich.

Werden im Rahmen des Sportbetriebes zur Deckung der Unkosten Einnahmen erzielt (z. B. Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen), stellt der Betrieb einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

Zum Sportbetrieb gehören alle durch diesen Betrieb lukrierten Einnahmen.

#### **Beispiel:**

Erlöse aus Sportveranstaltungen, Werbeeinnahmen und Sponsoreinnahmen; Einnahmen aus der Abtretung von Spielerrinnen und Spielern, Startgeldern, Sportplatzvermietungen, Wettkampfgebühren, betriebsbezogenen Subventionen, Tennisplatzvermietungen, Fitnessveranstaltungen, Gästestunden, Bundessportförderungsmittel besonderer Art (z. B. Totomittel).

Nicht zum Sportbetrieb gehören vom Verein betriebene Kantinen sowie Vereinsfeste.

### 4.5.4 Schutzhütten<sup>Rz. 374ff</sup>

Ohne Gewinnabsicht geführte Selbstversorgerhütten mit vorwiegend alpinem oder touristischem Charakter von Wander- und Touristenvereinen sind unentbehrliche Hilfsbetriebe.

Sind die Hütten durch öffentliche Verkehrseinrichtungen wie z. B. Straßen und Lifte erschlossen, ist regelmäßig ein entbehrlicher Hilfsbetrieb anzunehmen.

Ein begünstigungsschädlicher Betrieb liegt dann vor, wenn

- die Hütte in Konkurrenz zu steuerpflichtigen gastronomischen Betrieben steht,
- nach der Einrichtung und dem Angebot der Charakter einer sportlichen Hilfseinrichtung nicht mehr gegeben bzw. nur mehr von untergeordneter Bedeutung ist oder
- der Hüttenbetrieb auf Gewinn abzielt.

### 4.5.5 Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken im Vereinsbereich<sup>Rz. 370</sup>

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften (auch: entgeltlich abgegebene Vereinszeitungen), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen u. ä. in Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen stellt

- einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen weniger als 25% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;
- einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 25%, aber weniger als 50% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;
- einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 50% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht.

Bei unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (z. B. Vereinszeitung) liegt dann ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor, wenn der Anzeigenteil höchstens 25% der Gesamtseitenanzahl des Druckwerks im Wirtschaftsjahr beträgt. Darüber hinaus liegt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

## 4.6 Die Ausnahmegenehmigung<sup>Rz 184</sup>

### Wann ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Begünstigungsschädliche Betriebe (siehe 4.3.4) sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig. Übersteigen die

Umsätze aus allen „steuerschädlichen“ Tätigkeiten des Vereins 40.000 €, muss um eine Ausnahmegenehmigung beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt angesucht werden (§ 45a iVm § 44 Abs. 2 BAO). Ansonsten würde der Verein insgesamt alle steuerlichen Begünstigungen verlieren. Eine Ausnahmegenehmigung bewirkt, dass für die übrigen betrieblichen Tätigkeiten des Vereins die Begünstigungen erhalten bleiben. Der begünstigungsschädliche Betrieb unterliegt der vollen Steuerpflicht.

Im Bereich der Umsatzsteuer bewirkt eine Ausnahmegenehmigung Folgendes: Vereine können, sofern sie unternehmerisch tätig werden, für die übrigen betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz von 10% anwenden (siehe 6.3 Steuersatz).

Soll ausnahmsweise auch der begünstigungsschädliche Betrieb von der Steuerpflicht befreit werden, so muss eine Ausnahmegenehmigung auch bei geringeren Umsätzen beantragt werden. Diese wird regelmäßig vor allem bei Benefizveranstaltungen und Lotterien unter gewissen Voraussetzungen gewährt. Eine solche Ausnahmegenehmigung gilt für die Umsatzsteuer nicht: Es erfolgt weiterhin die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen! Der

Antrag kann beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingereicht werden (§ 44 Abs. 2 BAO).

### Antrag auf Ausnahmegenehmigung<sup>Rz 870</sup>

#### **Verein „Fußballsportklub“**

.....

#### **An das Finanzamt**

.....

.....

Der Verein bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des „Körpersports“ (Anführen des begünstigten Zweckes) im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.

Der Verein teilt mit, dass seit 1.1.2008 eine „Kantine“ (Anführen des begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes) betrieben wird. Da die erwarteten Umsätze mehr als 40.000 € betragen, wird ersucht von der Geltendmachung einer Abgabepflicht

- (1) insoweit abzusehen, dass nur der Betrieb der Kantine der Abgabepflicht unterliegt, oder
- (2) gänzlich abzusehen (im Fall 2 ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO auch bei Umsätzen unter 40.000 € notwendig),

da andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

#### Beilagen:

- 1 Statutenexemplar
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre
- Tätigkeitsberichte der letzten 3 Jahre

## 5. Körperschaftsteuer<sup>Rz 319</sup>

### 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag<sup>Rz 393</sup>

Überschüsse oder Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten, das sind entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe (siehe 4.3.3 und 4.3.4), sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe 7.300 € nicht übersteigen. Gewinne sind erst dann steuerpflichtig, wenn dieser Freibetrag, der jedem Verein nur einmal zusteht, überschritten wird (§ 23 KStG 1988).

Der allgemeine Steuersatz beträgt 25% (§ 22 Abs. 1 KStG 1988).

Übersteigt der Gewinn in einem Jahr den Jahresfreibetrag von 7.300 € so können zusätzlich „alte vollständige“ Freibeträge, die in den 10 vorangegangenen Jahren nicht verbraucht wurden, abgezogen werden. „Teilfreibeträge“ sind nicht vortragsfähig.

#### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Verein hat im Jahr 01 keine Einkünfte, in den Jahren 02 bis 09 Einkünfte von jährlich 5.000 €. Vortragsfähig ist nur der Freibetrag 01. Die restliche Freibeträge der Jahre 02 bis 09 (à 2.300 €) sind hingegen nicht vortragsfähig. Im Jahre 10

ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von 10.000 €. Zunächst ist der Jahresfreibetrag von 7.300 €, danach der Freibetrag aus dem Jahr 01 abzuziehen. Der Freibetragsrest aus dem Jahr 01 (4.600 €) kann letztmalig im Jahr 11 verrechnet werden.

### 5.2 Kapitalertragsteuer<sup>Rz 417</sup>

Einkünfte aus Kapitalvermögen, dazu gehören etwa Zinserträge aus Geldanlagen bei Kreditinstituten oder sonstigen Forderungen, denen ein Bankgeschäft zu Grunde liegt, unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer (KESt). Diese wird von der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dadurch kommt es in der Regel zu einer Endbesteuerung. Der Steuersatz beträgt 25%. Zählen die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen, dann wird die KESt bei der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Ein Verein kann aber bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus Forderungswertpapieren beim Kreditinstitut eine formlose Befreiungserklärung abgeben, wenn die Zinsen, für die diese Befreiungserklärung gilt, zu den Be-

triebseinnahmen eines „Betriebes“ gehören (§ 94 Z 5 EStG 1988).

### **Bitte beachten Sie:**

Zu den „Betrieben“ eines Vereins zählen alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe, somit auch unentbehrliche Hilfsbetriebe (siehe 4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe). Bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben kann ein Antrag auf Kest-Rückerstattung gemäß § 240 Abs. 3 BAO gestellt werden (siehe Rz 426 VereinsR; 7740a EStR).

Für Zinsen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung oder des Vereinsbereiches erzielt werden, kann keine Befreiungserklärung abgegeben werden.

## **5.3 Gewinnermittlung**

### **5.3.1 Aufzeichnungen** <sup>Rz 328</sup>

Der Verein hat für den Nachweis, dass die Geschäftsführung der Satzung entspricht, und für steuerliche Belange, ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu führen (z. B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen).

### **Rechnungslegung nach dem Vereinsgesetz 2002**

Kleine Vereine (§ 21 VerG) sind grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet. Das VerG sieht überdies zum Ende des Rechnungsjahres binnen fünf Monaten die Aufstellung einer Vermögensübersicht vor.

Unter Vermögensübersicht ist eine Aufstellung der Aktiva (z. B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kassa, Forderungen) und Passiva (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zu verstehen. Diese Aufstellung soll über die finanzielle Situation eines Vereins Aufschluss geben.

Mittelgroße Vereine (§ 22 Abs. 1 VerG) sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) verpflichtet, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereins durch zwei Jahre hindurch jeweils mehr als 1 Mio. € betragen haben.

Für große Vereine und Spendenvereine (§ 22 Abs. 2 VerG) besteht eine erweiterte Abschlusspflicht (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und eine zwingende Rechnungsprüfung durch Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer, wenn durch zwei Jahre hindurch

- die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereins jeweils mehr als 3 Mio. €, oder
- die Spendeneinnahmen jeweils mehr als 1 Mio. € betragen haben.

### Aufzeichnungspflichten gemäß BAO

Die von einem Verein für Vereinszwecke geführten Unterlagen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung etc.) sind grundsätzlich auch für steuerliche Zwecke ausreichend.<sup>Rz 135</sup>

Vereine sind jedoch zur Buchführung nach steuerlichen Bestimmungen verpflichtet, wenn

- ein land- und forstwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die Buchführungsgrenze von 400.000 € Umsatz überschritten hat (§ 125 BAO), oder
- sich eine Buchführungspflicht nach dem Vereinsgesetz, dem Unternehmensgesetz oder anderen Gesetzen ergibt, oder
- freiwillig Bücher geführt werden.

#### Bitte beachten Sie:

Die Steuergesetze sehen auch noch andere Aufzeichnungspflichten vor, wie z. B. Führung eines Lohnkontos oder umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten (§ 18 UStG).

Lässt sich der steuerpflichtige Umsatz oder Gewinn ohne Unterlagen nicht berechnen und führt der Verein keine gesonderten steuerlichen Aufzeichnungen, müssen die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 184 BAO).

#### Beispiel:

Bei der Abrechnung einer Vereinskantine wird nur der Tagessaldo aufgezeichnet. Die Besteuerungsgrundlagen können daraus nicht ermittelt werden. Das Finanzamt muss daher Umsatz und Gewinn schätzen.

### 5.3.2 Besonderheiten bei der Gewinnermittlung

#### Betriebseinnahmen<sup>Rz 338</sup>

- Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die einem Betrieb zufließen (§ 4 Abs. 4 EStG 1988).

#### Beispiel:

Anlässlich einer Festveranstaltung werden zwar keine Eintrittsgelder verlangt, wohl aber Spenden erwartet. Diese Zuwen-

dungen verstehen sich als Einnahmen aus der Veranstaltung.

Unechte Mitgliedsbeiträge, die in Zusammenhang mit konkreten Gegenleistungen des Vereins an die Mitglieder stehen, und betriebsbezogene Subventionen (z. B. Bundessportförderungsmittel besonderer Art, wie Totomittel) zählen zu den Betriebseinnahmen des entsprechenden Betriebes.

- Entnahmen aus dem betrieblichen Bereich in den steuerfreien Vereinsbereich erhöhen die Betriebseinnahmen.

#### **Beispiel:**

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Jugendturniers werden nach Wettkämpfen kostenlos Getränke im Wert von 150 € aus der Kantine ausgeschrieben. Die Betriebseinnahmen der Kantine sind um den Entnahmewert von 150 € zu erhöhen.

### **ABC der Betriebsausgaben**<sup>Rz 344</sup>

- **Absetzung für Abnutzung (AfA):**<sup>Rz 350</sup> Bemessungsgrundlage sind die An-

schaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, wobei die Kosten nicht sofort (Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen sind. Der Verein hat ein Anlageverzeichnis zu führen (§ 7 EStG 1988).

#### **Beispiel:**

Eine Kaffeemaschine, die in der Kantine eines Sportvereins verwendet wird, hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren. Die Anschaffungskosten betragen 1.000 €. Es ist eine jährliche Absetzung für Abnutzung von 200 € vorzunehmen.

- **Aufführungsentgelte**<sup>Rz 351</sup> (z. B. AKM) sind in der Regel Betriebsausgaben.
- **Druckkosten**<sup>Rz 353</sup> sind in der Regel Betriebsausgaben.
- **Einlagen:**<sup>Rz 341</sup> Werden Wirtschaftsgüter in einen Betrieb eingelegt, so kann diese Einlage zu Betriebsausgaben führen.

#### **Beispiele:**

Bei einem Vereinsfest werden gespendete Speisen und Getränke veräußert. Der Wiederbeschaffungswert der gespendeten

Waren führt bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu einer sofortigen Betriebsausgabe. Der für die Mitgliederverwaltung angeschaffte PC wird auch für die Abrechnung eines Vereinsfestes verwendet. Bei der Gewinnermittlung des Vereinsfestes kann auch eine anteilige Absetzung für Abnutzung hinsichtlich des PCs berücksichtigt werden.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**<sup>Rz 354</sup> können, sofern die Anschaffungskosten nicht mehr als 400 € betragen, sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- **Ausgaben für Klubgaben:**<sup>Rz 355</sup> Geschenke an Mitglieder, sind in der Regel nicht abzugsfähig, wenn sie nicht veräußert werden.
- **Löhne und Gehälter**<sup>Rz 356</sup> sowie Aufwandsentschädigungen sind Betriebsausgaben. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, ist eine Aufteilung vorzunehmen.
- **Pauschale Betriebsausgaben:**<sup>Rz 346</sup> Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (entbehrliche Hilfsbetriebe) mit, können 20%

der Nettoeinnahmen pauschal ohne nähere Nachweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings sind auf die 20% Pauschale belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Vereinsmitglieder anzurechnen. Begünstigungsschädliche Betriebe (z. B. Kantinen, große Vereinsfeste) können derartige Betriebsausgaben nicht geltend machen.

#### **Beispiel:**

Bei einem Vereinsball beträgt der Umsatz 10.000 €. Ohne weitere Nachweise können 2.000 € als Betriebsausgabe für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern geltend gemacht werden.

- **Spenden**<sup>Rz 360</sup> sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben!
- **Unangemessen hohe Ausgaben**<sup>Rz 362</sup> sind nicht abzugsfähig und gefährden darüber hinaus die abgabenrechtlichen Begünstigungen.
- **Wareneinkauf**<sup>Rz 363</sup> ist eine Betriebsausgabe.
- **Werbeausgaben**<sup>Rz 364</sup> für die Gewinnung neuer Mitglieder sind keine Betriebsausgaben.
- **Zahlungsvorgänge**<sup>Rz 365</sup> (wie z. B. Barabhebungen, Sparbucheinlagen) sind reine Geldbewegungen und daher

weder Betriebseinnahmen noch Betriebsausgaben.

### 5.3.3 Sponsoring<sup>Rz 157</sup>

Erhalten Vereine Sponsoreinnahmen, für die sie entsprechende Werbeleistungen erbringen, so zählen diese Einnahmen in der Regel zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb eines Vereins (z. B. Sportbetrieb eines Sportvereins, Musikbetrieb eines Musikvereins). Damit unterbleibt die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte.

#### **Beispiele:**

Name des Sponsors wird in der Vereinsbezeichnung geführt; Firmenname wird auf SpielerInnen-dressen angebracht; Plakatwände werden auf Sportplatz aufgestellt.

Erhalten Vereine Sponsorzahlungen, denen keine oder praktisch keine Werbetätigkeit oder Werbewirkung gegenübersteht, so sind diese Zahlungen als Spenden an den Verein zu werten. Sie sind damit beim Verein als Spenden steuerfrei; bei der Spenderin oder beim Spender allerdings sind sie nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

#### **Beispiele:**

Ein Gewerbetreibender stellt einem Hobbyfußballverein Spielerdressen zur Verfügung. Die Dressen werden bei gelegentlichen Fußballspielen, denen nahezu keine Zuschauer beiwohnen, getragen. Es wird keine Werbewirkung erzielt. Der Gewerbetreibende kann hinsichtlich der Kosten für den Ankauf der Spielerdressen keine Betriebsausgaben geltend machen.

Bei einem Kulturverein besteht – anders als beim Sportverein – nur eine eingeschränkte Werbemöglichkeit, so dass bei Veranstaltungen mit entsprechender regionaler Breitenwirkung Sponsorleistungen auch dann als Betriebsausgaben beim Sponsor anerkannt werden, wenn die Erwähnung des Sponsors lediglich auf Plakaten, Programmheften und kommerziellen Firmenwerbungen etc. erfolgt.

## 5.4 Prüfung der Steuerpflicht

Einnahmen	Körperschaftsteuer
Keine Einnahmen	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich)	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung, Zinserträgen)</li> <li>• Spekulationsgeschäften</li> <li>• unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Sport-, Kultur-, Sozialbetrieben)</li> </ul>	Keine Körperschaftsteuerpflicht! Nicht gemeinnützige Vereine sind körperschaftsteuerpflichtig.
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• entbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Bällen, kleinen Vereinsfesten)</li> <li>• allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z. B. Kantinen, großen Vereinsfesten)</li> </ul>	Körperschaftsteuer 25% vom Gewinn. Gewinne über dem Freibetrag von insgesamt 7.300 € pro Jahr sind zu versteuern. „Alte“, nicht verbrauchte Freibeträge können eingeschränkt verrechnet werden.
Umsätze über 40.000 € aus allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z. B. Kantinen, großen Vereinsfesten)	Zusätzlich zur Steuerpflicht ist eine Ausnahmegenehmigung des Finanzamtes erforderlich!

## 6. Unternehmer

### 6.1 Vereine als Nichtunternehmer/innen

Einnahmen, die den allgemeinen Vereinsbereich betreffen (vgl. 4.1 Vereinsbereich) – z. B. echte Mitgliedsbeiträge, Spenden –, unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 UStG 1994).<sup>Rz 431, 460</sup>

Tätigkeiten, die im Rahmen von unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieben eines begünstigten Vereins ausgeübt werden, unterliegen mangels Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich auch nicht der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994). Sie gelten als „Liebhabetriebe“. Liebhaberei ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Umsätze regelmäßig unter 2.900 € liegen.<sup>Rz 463</sup>

Werden die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe als nichtunternehmerische Tätigkeit (Liebhabetriebe) gewertet, so sind auch begünstigungsschädliche Betriebe (z. B. Kantinen) als nichtunternehmerisch zu werten, wenn die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben insgesamt nicht mehr als 7.500 € betragen.<sup>Rz 466</sup>

Die Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) fällt nicht unter die für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe gemeinnütziger Vereine geltende Liebhabereivermutung. Das Vorliegen einer unternehmerischen Tä-

tigkeit ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG sowie der Liebhabereiverordnung zu beurteilen.

### 6.2 Vereine als Unternehmer/innen

Der Verein kann hingegen seine unentbehrlichen und entbehrlichen Betriebe grundsätzlich auch unternehmerisch behandeln. Dies erfolgt z. B. durch Beantragen einer Steuernummer oder durch Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung.<sup>Rz 464, 520</sup> Eine Rückoption zur Liebhaberei ist dagegen nicht möglich.

#### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Gesundheitspflegeverein bietet Therapien für Suchtkranke gegen Entgelt an (unentbehrlicher Hilfsbetrieb). Der Therapiebetrieb kann grundsätzlich als Liebhabereibetrieb angesehen werden. Der Verein kann aber die Umsätze auch steuerpflichtig behandeln (Steuersatz 10%), wodurch auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben wäre.

Eine Ausnahme besteht für typische Liebhabereibetriebe nach § 1 Abs. 2 der Liebhabereiverordnung. In diesem Fall

muss die Liebhabereivermutung vom Verein nach den Vorschriften der Liebhabereiverordnung widerlegt werden. <sup>Rz 465</sup>

Beispiel für einen typischen Liebhabereibetrieb: Veranstaltung einer Vernissage mit Bildern von Vereinsmitgliedern.

Eine nichtunternehmerische Tätigkeit (Liebhaberei) ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn die Umsätze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes jährlich regelmäßig unter 2.900 € liegen.

### 6.2.1 Steuerbefreiungen <sup>Rz 471</sup>

Umsatzsteuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen können von der Umsatzsteuer befreit sein. Die nachfolgend angeführten Steuerbefreiungen sind unechte Steuerbefreiungen, die den Verlust des Vorsteuerabzuges bewirken.

- **Grundstücksumsätze** sind grundsätzlich unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994). Werden diese Umsätze steuerpflichtig behandelt (Option zur Steuerpflicht), steht der Vorsteuerabzug zu, die Grundstücksumsätze unterliegen jedoch diesfalls stets dem Normalsteuersatz von 20% (keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 10% für begünstigte Vereine).
- **Glückspielumsätze** sind regelmäßig unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. d UStG 1994), können aber der Glückspielabgabe unterliegen (siehe 11.5 Glückspielabgabe). <sup>Rz 474</sup>
- **Volksbildungsvereine** (§ 6 Abs. 1 Z 12 UStG 1994). <sup>Rz 475</sup>
- **Gemeinnützige Sportvereinigungen** sind hinsichtlich entbehrlicher und unentbehrlicher Hilfsbetriebe steuerbefreit. Eine Option zur Steuerpflicht ist nicht vorgesehen! Begünstigungsschädliche Betriebe sind von der Steuerbefreiung nicht umfasst (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994). <sup>Rz 477</sup> Ebenfalls nicht umfasst von dieser Steuerbefreiung sind Grundstücksumsätze, die unter die Steuerbefreiungen des § 6 Abs. 1 Z 16 (Vermietung von Grundstücken) und Z 9 lit. a (Verkauf von Grundstücken) UStG 1994 fallen. Diese Befreiungen sehen allerdings Optionsmöglichkeiten vor, sodass in diesen Fällen zur Steuerpflicht optiert werden kann (Beispiel: dauernde Verpachtung einer Schutzhütte durch einen Sportverein). <sup>Rz 473</sup>
- **Vermietung und Verpachtung** (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994) von Grundstücken (ausgenommen Vermietung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen, Garagen, Abstellplätzen für Fahrzeuge und Campingplätzen sowie für Wohnzwe-

cke) ist unecht steuerbefreit. Werden diese Umsätze steuerpflichtig behandelt (Option zur Steuerpflicht), steht der Vorsteuerabzug zu, die Vermietungsumsätze unterliegen jedoch diesfalls stets dem Normalsteuersatz von 20% (keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 10% für begünstigte Vereine).

- Begünstigte Vereine, die u. a. **Alters-, Ausbildungs-, Erholungs-, Erziehungs-,** und **Jugendheime, Museen** etc. betreiben oder **Gesangs-, Musik- und Theateraufführungen** durchführen, sind mit Umsätzen aus diesen „Kultur- oder Sozialbetrieben“ unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994).<sup>Rz 483</sup> Auf diese Steuerbefreiung kann verzichtet werden, indem zur Steuerpflicht optiert wird.<sup>Rz 510</sup>

Voraussetzungen für die Option sind:

- Ein Umsatz des betreffenden Betriebes von mehr als 2.900 € pro Jahr,
- eine schriftliche Erklärung, dass der Betrieb in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet ist und
- die Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.<sup>Rz 511 bis 514</sup>

Wird zur Steuerpflicht optiert, unter-

liegen diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 10%.

**Verein „Museum“**

.....

**An das  
Finanzamt**

.....

.....

Gemäß Artikel XIV BG BGBl. I Nr. 21/1995 idF BGBl. Nr. 756/1995 wird erklärt, dass der Verein „Museum“ die Betätigung des Museumsbetriebes in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung dieser Einrichtung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Es wird daher hinsichtlich dieses Betriebes zur Steuerpflicht optiert.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

## 6.2.2 Kleinunternehmer/innen<sup>Rz 515</sup>

Vereine, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht überstiegen haben, sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Eine einmalige Überschreitung um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unschädlich. Eine Kleinunternehmerin bzw. ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie bzw. er ist aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).

Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe sind grundsätzlich als nichtunternehmerisch (Liebhaberei) zu beurteilen und für die Ermittlung der 30.000 € Grenze daher nicht relevant. Dasselbe gilt auch für begünstigungsschädliche Betriebe, wenn die Umsätze aus allen derartigen Betrieben zusammen 7.500 € nicht übersteigen.

Steuerbefreite Vermietungsumsätze sind zwar steuerfrei, aber grundsätzlich als unternehmerisch zu werten, da bei Vermietungen in der Regel (Ausnahme: „Kleine Vermietung“) keine Liebhabereivermutung besteht (siehe 6.1 Vereine als Nichtunternehmer/innen).

Diese Umsätze müssen daher – im Gegensatz zu den Umsätzen aus ent-

behrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben – bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze mit berücksichtigt werden, obwohl sie steuerfrei sind und auch bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze steuerfrei bleiben!

### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Kulturverein hat im Veranlagungsjahr Einnahmen aus einem Ball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) in Höhe von 10.000 €, aus Vermietung von Geschäftsräumen in Höhe von 15.000 € und aus einer Kantine (begünstigungsschädlicher Betrieb) in Höhe von 12.000 € erzielt.

Für die Beurteilung, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde, sind nur die Umsätze aus der Vermietung von Geschäftsräumen und aus der Kantine heranzuziehen (brutto insgesamt 27.000 €), wobei auch noch die Umsatzsteuer aus den Bruttoeinnahmen fiktiv herauszurechnen ist! Die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € wurde hier somit nicht überschritten.

Auf diese Kleinunternehmerbefreiung kann der Verein schriftlich verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG 1994, Option zur Steuerpflicht<sup>Rz 520</sup>), er ist daran aber für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden. Zur Optionsmöglichkeit bei Geschäftsraumvermietung siehe 6.2.1 Steuerbefreiungen.

### 6.3 Steuersatz<sup>Rz 521</sup>

Der ermäßigte Steuersatz von 10% für begünstigte Vereine kommt dann zur Anwendung, wenn

- keine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 UStG 1994 (z. B. Körpersportvereine) besteht,
- die Liebhabereivermutung nicht zum Tragen kommt und
- bei Vorliegen einer sachlichen Steuerbefreiung (z. B. bei bestimmten Kulturvereinen) zur Steuerpflicht optiert wurde (ausgenommen Grundstücksumsätze und Geschäftsraumvermietung).

Umsätze aus begünstigungsschädlichen Betrieben und bestimmte andere Umsätze<sup>Rz 522 und 524</sup> sind vom ermäßigten Steuersatz ausgenommen und werden nach den allgemeinen Regelungen besteuert (§ 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1994).

## 6.4 Vorsteuer<sup>Rz 528</sup>

Tätigt ein begünstigter Verein steuerpflichtige Umsätze, so steht ihm unter den Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 der Vorsteuerabzug zu. Vom Abzug ausgeschlossen sind Vorsteuerbeträge, die den allgemeinen – nicht-unternehmerischen – Vereinsbereich betreffen oder solche, die im Zusammenhang mit unecht steuerbefreiten Umsätzen stehen.

Können Vorsteuerbeträge nicht eindeutig zugeordnet werden, so erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den übrigen Einnahmen des Vereins (erforderlich z. B. bei den Verwaltungsgemeinkosten). Die Aufteilung während des Jahres kann nach dem Vorjahreschlüssel ermittelt werden.

## 6.5 EU-Recht<sup>Rz 545</sup>

### 6.5.1 Lieferungen aus der EU

Unternehmerisch tätige Vereine müssen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) beantragen, wenn sie für ihr Unternehmen Lieferungen aus dem EU-Raum von anderen Unternehmen beziehen. Werden im nicht-unternehmerischen Bereich Waren aus dem EU-Raum bezogen und fällt dabei Erwerbsteuer an, muss der Verein

ebenfalls eine UID-Nummer beantragen. Andernfalls kann er bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln doppelt mit Umsatzsteuer belastet werden!

#### **Hinweis:**

Die UID-Nummer können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt mit dem Formular U 15 beantragen. Dieses finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“ Formulare / zur Formulare Datenbank

## 6.5.2 Erwerbsteuer

Die Erwerbsteuer ersetzt im EU-Raum die Einfuhrumsatzsteuer. Vereine, die für ihren nichtunternehmerischen Bereich Waren in Höhe von mehr als 11.000 € (Erwerbsschwelle) aus dem EU-Raum beziehen oder diese Schwelle im Vorjahr überschritten haben, müssen die darauf entfallende Erwerbsteuer an das österreichische Finanzamt abführen.<sup>Rz 547 ff</sup>

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren und bei neuen Fahrzeugen muss jeder Erwerb aus dem EU-Raum der Erwerbsteuer unterzogen werden (keine Erwerbsschwelle).

#### **Bitte beachten Sie:**

Im unternehmerischen Bereich besteht immer Erwerbsteuerpflicht!

#### **Beispiele:**

Ein nicht umsatzsteuerpflichtiger gemeinnütziger Sportverein bezieht erstmals Sportgeräte zur Versorgung der Mitglieder zum Selbstkostenpreis aus Dänemark in Höhe von 25.000 € netto. Bisher wurden noch keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt. Es wurde die Erwerbsschwelle von 11.000 € überschritten. Die Besteuerung ist jedenfalls in Österreich vorzunehmen. Der Umsatz ist für den dänischen Verkäufer steuerfrei, wenn der Verein seine UID-Nummer vorweist. Der Verein muss 5.000 € Erwerbsteuer an das zuständige österreichische Finanzamt abführen.

Eine Weinhandlerin in Italien versendet 15 Kartons Wein (verbrauchsteuerpflichtig!) per Bahn an einen Verein in Villach. Unabhängig davon, ob die innergemeinschaftliche Lieferung in

Italien steuerfrei ist, hat der Verein jedenfalls einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu versteuern, auch wenn er die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat.

Ist der Verein erwerbsteuerpflichtig, muss er die Erwerbsteuer auch dann bezahlen, wenn im Ausland schon Umsatzsteuer abgeführt wurde! Es kann daher bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln zur Doppelbelastung an Umsatzsteuer kommen!

Der Vorsteuerabzug hinsichtlich der Erwerbsteuer steht jedoch nur zu, wenn der Gegenstand für den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich angeschafft wurde.

### 6.5.3 Bezug von Dienstleistungen und Werklieferungen aus dem Ausland

Bei Vereinen kann es – sofern sie Unternehmer sind – in bestimmten Fällen zum Übergang der Steuerschuld kommen<sup>Rz 534a ff.</sup>. Bezieht ein Verein für seinen unternehmerischen Bereich z. B. sonstige Leistungen oder Werklieferungen aus dem Ausland, muss er die auf ihn übergegangene Steuerschuld erklären. Dies gilt auch für Dienstleistungen und Werklieferungen, die er

für einen daneben bestehenden nicht-unternehmerischen Bereich bezieht.

Ein Vorsteuerabzug für die übergegangene Steuerschuld ist nur insoweit möglich, als die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wurde.

#### **Beispiel:**

Ein unternehmerisch tätiger Kulturverein engagiert für ein Konzert in Niederösterreich einen deutschen Dirigenten. Der Leistungsort des Dirigenten liegt am Tätigkeitsort Österreich. Die Steuerschuld geht auf den österreichischen Verein über, der die Umsatzsteuer erklären muss, gleichzeitig aber auch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sofern er auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichtet hat (siehe 6.2.1 Steuerbefreiungen). Außerdem wird ein Tenor aus Tschien für die Vereinsweihnachtsfeier (allgemeiner Vereinsbereich) engagiert. Auch in diesem Fall geht die Steuerschuld auf den Verein über, allerdings ohne Vorsteuerabzugsberechtigung.

Seit 1.1.2010 kommt es zum Übergang der Steuerschuld auch in jenen Fällen, in denen der Verein zwar kein Unternehmer ist, aber eine UID besitzt.

**Beispiel:**

Ein nichtunternehmerisch tätiger gemeinnütziger Verein hat im Jahr 2009 um 40.000 € netto Waren in Deutschland eingekauft. Er erhält eine UID. Da die Erwerbsschwelle von 11.000 € überschritten wird, muss der Verein die Waren in Österreich der Erwerbsteuer (8.000 €) unterziehen. Aufgrund eines Gewährleistungsfalles beauftragt er einen deutschen Rechtsanwalt, der für seine im Jahr 2010 erbrachte Dienstleistung eine Rechnung über 1.500 € stellt. Im Jahr 2010 gilt der Verein für den Übergang der Steuerschuld als Unternehmer, obwohl er Nichtunternehmer ist, aber als juristische Person eine UID besitzt. Leistungsort der Anwaltsleistung ist Österreich, es kommt zum Übergang der Steuerschuld von 300 € auf den Verein als Leistungsempfänger. Ein Vorsteuerabzug steht mangels Unternehmereigenschaft nicht zu.

Erbringt ein ausländischer Unternehmer sonstige Leistungen und Werklieferungen an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein ohne UID, kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld auf den Verein. Der ausländische Unternehmer muss sich daher hinsichtlich seiner im Inland ausgeführten Dienstleistungen und Werklieferungen im Inland steuerlich erfassen lassen und selbst für die ordnungsgemäße Besteuerung dieser Umsätze sorgen.

## 6.6 Prüfung der Steuerpflicht

Einnahmen	Umsatzsteuer
Keine Einnahmen	Keine Umsatzsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich)	Keine Umsatzsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Kultur-, Sport-, Sozialbetrieben)</li> <li>• entbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. kleinen Vereinsfesten im Vereinsrahmen)</li> <li>• allen begünstigungsschädlichen Betrieben unter 7.500 € netto</li> </ul>	Liebhaberei, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht (gilt nur für begünstigte Vereine). Nichtanwendung der Liebhabereivermutung ist möglich (Ausnahmen: Sportvereine). Nicht gemeinnützige Vereine sind umsatzsteuerpflichtig, daher Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen bis 30.000 € netto aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• allen begünstigungsschädlichen Betrieben und</li> <li>• Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung)</li> </ul>	Kleinunternehmerregelung, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht!  Option zur Steuerpflicht ist möglich!
Einnahmen über 30.000 € netto aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• allen begünstigungsschädlichen Betrieben und</li> <li>• Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung)</li> </ul>	Umsatzsteuerpflicht!

**Hinweis:**

Es handelt sich hier um eine stark vereinfachte Darstellung, die all-fällige Umsatzsteuerbefreiungen und Optionsmöglichkeiten nicht vollständig berücksichtigt!

# 7. Wie stellen Sie den Kontakt zum Finanzamt her?

## 7.1 Zuständigkeit

Vereine sollten sich grundsätzlich an das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis wenden, in dessen Amtsbereich sich der Ort ihrer Geschäftsleitung (z. B. Klubhaus) befindet (§13 iVm § 21 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010). Für Gebühren besteht eine Sonderzuständigkeit.

## 7.2 Auskünfte

Für Auskünfte stehen die Infocenter in den Finanzämtern zur Verfügung. Vereine erhalten dort auch ihre Steuernummer (Formular Verf 15a) bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe 6.5 EU-Recht).

## 7.3 Pflichten des Vereins

### 7.3.1 Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)

Der Verein muss alle abgaberechtlichen bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß dem Finanzamt bekannt geben (z. B. Eröffnung eines steuerpflichtigen Betriebes). Diese Tätigkeiten sind binnen eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen (§ 120 und § 121 BAO).

### 7.3.2 Abgabenerklärung

Vereine müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 133 Abs. 1 BAO). Darüber hinaus sind Steuererklärungen ohne Aufforderung in folgenden Fällen einzureichen:<sup>Rz 12</sup>

### Körperschaftsteuererklärung

Begünstigte Vereine haben eine Körperschaftsteuererklärung (Formular K 2) abzugeben, wenn Überschüsse im Ausmaß von mehr als 7.300 € aus steuerpflichtigen Betrieben anfallen (siehe 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag).<sup>Rz 401</sup>

### Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldungen<sup>Rz 535</sup>

Vereine, die unternehmerisch tätig sind oder innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen (siehe 6.5.2 Erwerbsteuer), haben

- monatlich bis zum 15. des zweitfolgenden Monats oder
- bei Vorjahresumsätzen bis 30.000 € (ab 1.1.2011: bis 100.000 €) vierteljährlich bis zum 15. des dem Quartal zweitfolgenden Monats (also bis zum

15.5., 15.8, 15.11. und 15.2.)

Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und eine sich für den Voranmeldungszeitraum ergebende Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Eine Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuervoranmeldung besteht grundsätzlich nur, wenn der Vorjahresumsatz 100.000 € (ab 1.1.2011: 30.000 €) überstiegen hat. Die Einreichung der Voranmeldung hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, außer die elektronische Übermittlung ist der Unternehmerin oder dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Die Nichtabgabe von Voranmeldungen (§ 49 Abs. 1 lit. a und b und § 33 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz) bzw. Nichtentrichtung von Umsatzsteuervorauszahlungen kann auch finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen!

Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer jährlich veranlagt. Die Umsatzsteuerjahreserklärungen (Formular U 1) sind bis 30. April (elektronisch bis 30. Juni) des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Auch Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer müssen grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, wenn die Umsätze 7.500 € (ab 1.1.2011: 30.000 €) im Veranlagungsjahr übersteigen (§ 21 Abs. 6 UStG 1994).

**Hinweis:**

Die Formulare K 2, U 1, U 30 und Verf 15a finden Sie im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare / zur Formulare Datenbank.

## 8. Einkünfte der Vereinsmitglieder und anderer Personen

Vereinsmitglieder und andere Personen, die für einen Verein tätig werden, können zu diesem in verschiedene Rechtsbeziehungen treten. Die Bezeichnung von Zahlungen an Personen, die Leistungen für den Verein erbringen, als Aufwandsentschädigung bzw. Spesenersatz führt nicht dazu, dass derartige Bezüge von einer Besteuerung ausgenommen sind. Grundsätzlich können Rechtsbeziehungen in Form eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages bestehen.<sup>Rz 762</sup>

### 8.1 Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?

#### 8.1.1 Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre

Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre wie, z. B. Obfrau/Obmann, Vorständin/Vorstand, Rechnungsprüfer/in, Kassierer/in, begründen mit der Übernahme dieser ehrenamtlichen Vereinsfunktionen nur in Ausnahmefällen (feste Arbeitszeit etc.) ein Dienstverhältnis. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebsausgaben (siehe 8.3.1) bei der Empfängerin oder

beim Empfänger (Funktionärin/Funktionär) als sonstige selbständige Einkünfte (§ 22 Z 2 EStG 1988) steuerlich zu erfassen. Daneben können auch Fahrt- und Reisekostenersätze (siehe 8.3.2) steuerfrei ausbezahlt werden.<sup>Rz 763</sup>

#### 8.1.2 Mitarbeit im Verein

Für Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Verein stehen, gibt es keine Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien.

Erhalten jedoch Aktivistinnen und Aktivistinnen sowie Helferinnen und Helfer, die für einen begünstigten Verein Leistungen erbringen, nur eine geringfügige Aufwandsentschädigungen, so ist ein Dienstverhältnis auszuschließen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn :

- die Tätigkeit dem begünstigten Vereinszweck dient;
- das Ausmaß der Tätigkeit nicht erheblich ist;
- die Tätigkeit nicht vertraglich geregelt ist; es besteht keine Leistungsverpflichtung, es ist kein Kollektivvertrag anzuwenden (z. B. Bildungseinrichtungen, Sozialberufe);
- die Entlohnung nur geringfügig ist; die Erzielung von Einkünften steht

nicht im Vordergrund. Dies wird dann der Fall sein, wenn keine Leistungsverpflichtung besteht und die monatlichen Einnahmen neben Fahrt- und Reisekostenersätzen die SV-Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (2011: monatlich 374,02 €).

- keine Tätigkeit als Sportler/in, Schiedsrichter/in oder Sportbetreuer/in (§ 3 Abs 1 Z 16c EStG) ausgeübt wird.

Ist ein Dienstverhältnis auszuschließen und übersteigt die Aufwandsentschädigung die pauschalen Sätze (siehe 8.3.1 und 8.3.2), so liegen hinsichtlich des verbleibenden Betrages sonstige Einkünfte, die bei der Veranlagung zu erklären sind, vor.

### Beispiel:

Frau Meier ist bei einem Verein als Buchhalterin angestellt. Sie hat einen Dienstvertrag für 20 Stunden in der Woche und erhält dafür monatlich 1.200 € (14 x). Hier liegt ein echtes Dienstverhältnis vor. Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien gibt es nicht.

### Beispiel:

Herr Huber ist freiwilliger Helfer bei einem Umweltschutzverein.

Bei Informationsveranstaltungen verteilt er Broschüren und erteilt Auskünfte am INFO-Stand. Weiters hilft er bei der Herstellung von Flugblättern mit, übernimmt Telefondienste und erledigt Botenwege. Im Jahr 2010 erhält er dafür eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 €. Herr Huber kommt monatlich auf 12 Einsatztage. Davon ist er an 8 Tagen länger als 4 Stunden tätig. Die Fahrscheine gibt er im Verein ab. Im Verein liegen Aufzeichnungen über seine Tätigkeit auf.

Aufwandsentschädigung monatlich	500,00 €
Pauschale Taggelder: 8 Tage x 26,40 €	-211,20 €
4 Tage x 13,20 €	-52,80 €
Reisekostenausgleich: 8 Tage x 3,00 €	-24,00 €
4 Tage x 1,50 €	-6,00 €
12 Fahrscheine à 2,00 €	-24,00 €
<b>Zwischensumme (= unter ASVG- Geringfügigkeitsgrenze von 374,02 €)</b>	182,00 €
pauschale Werbungskosten	-75,00 €
sonstige Einkünfte	107,00 €

Hier ist kein Dienstverhältnis anzunehmen. Es besteht keine Verpflichtung für die Leistungserbringung. Die Einkünfte liegen nach Abzug der pauschalen Spesen unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze. Der verbleibende Betrag von 107 € ist bei der Veranlagung als sonstige Einkunft zu erklären.

#### **Bitte beachten Sie:**

Bei Beschäftigung im Dienstverhältnis, zieht der Verein bereits bei der laufenden Lohnverrechnung die Lohnsteuer ab.

Erfolgt die Betätigung außerhalb eines Dienstverhältnisses, und ist die Entschädigung nicht höher als die pauschalen Betriebsausgaben (siehe 8.3.1) sowie die Fahrt und Reisekosten (siehe 8.3.2), so liegen überhaupt keine zu versteuernden Einkünfte vor. Nur wenn diese Beträge überschritten werden, ist für den übersteigenden Betrag beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

### **8.1.3 Gewerbetreibende und Freiberufler/innen**

Stehen Gewerbetreibende oder Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler (z. B. Masseurinnen/Masseur, Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder/innen) im Rahmen ihres Betriebes auch einem Verein zur Verfügung, dann sind die Vergütungen in der Regel Teil ihrer betrieblichen Einkünfte.<sup>Rz 768</sup>

### **8.1.4 Mitarbeiter/innen von Sozialdiensten**

Bei freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialdiensten liegt regelmäßig kein Dienstverhältnis vor.<sup>Rz 775</sup> Weiters liegen bei freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialdiensten keine Einkünfte vor, wenn sie

- 2,20 € für jede angefangene Einsatzstunde, höchstens jedoch 26,40 € innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1.584 € für Verpflegungs- und Unterhaltskosten, bzw.
- 3,20 € als Ersatz der Fahrtkosten für jede Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (z. B. Rettungstützpunkt), unabhängig von Einsatzdauer und Fahrtstrecke, bzw.

- allfällig höhere nachgewiesene Reise sowie Nächtigungskosten, bzw.
- 75 □ pauschale Betriebsausgaben pro Monat erhalten.<sup>Rz 776</sup>

### 8.1.5 Sportlerpauschalierung (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG)

Seit 2009 sind die Begünstigungen dieses Abschnittes für Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen nicht mehr anzuwenden. Für diesen Personenkreis wurde stattdessen eine Steuerbefreiung geschaffen (siehe § 3 Abs. 1 Z 16c EStG). Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 □ (2009: 30 □) pro Einsatztag (maximal 540 □ monatlich) sind steuerfrei. Weiters fallen für diese Entschädigungen weder Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer an.

Die Sportlerpauschalierung aus einem vereinbarten Entgelt steuerfrei herauszurechnen und auszubezahlen ist nicht möglich.

Ist eine Person Funktionär/in und werden dieser Person als Sportler/in, Sportbetreuer/in oder Schiedsrichter/in im gleichen Monat steuerfreie, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt, so geht die Sportlerpauschalierung den Begünstigungen nach 8.3.1 und 8.3.2 vor. Das

heißt eine Person kann nicht gleichzeitig die Sportlerpauschalierung (als Sportler/in, Schiedsrichter/in, Sportbetreuer/in) einerseits und als Funktionär/in die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien andererseits in Anspruch nehmen.

Ist eine Person als Sportler/in Sportbetreuer/in oder Schiedsrichter/in in einem Dienstverhältnis zum Verein tätig, muss der Verein den Pflichten des Arbeitgebers nachkommen (siehe 8.2.1). Erklärt der Arbeitnehmer aber schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber (Verein), dass er nur bei diesem Arbeitgeber pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezieht und zahlt der Arbeitgeber keine anderen Entgelte an den Arbeitnehmer aus, hat der Arbeitgeber für diesen Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen diese Werte, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern. Neben den pauschalen Kostenersätzen dürfen zusätzlich keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden. Als Nachweis sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen. Bei der Sozialversicherung besteht dieselbe Regelung, allerdings nur wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird.

**Beispiel 1:**

Maria K. ist Angestellte und spielt gleichzeitig beim örtlichen gemeinnützigen Sportverein im Volleyballteam. Sie hat im Monat August 8 Trainings- und 4 Spieltage (also 12 Einsatztage).

Pro Einsatztag erhält sie 40 € an pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen. Der Gesamtbetrag von 480 € im Monat bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei.

**Beispiel 2:**

Peter S. arbeitet als Installateur und spielt bei einem gemeinnützigen Fußballklub in der Landesliga. Er erhält neben seiner Vergütung von 1.000 €, für 20 Einsatztage pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von 500 €. Von den insgesamt ausbezahlten 1.500 € bleiben 500 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Da Herr S. neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen noch eine Vergütung (1.000 €) erhält, hat der Verein ein Lohnkonto zu führen und einen Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln.

**Beispiel 3:**

Herr Michael U. arbeitet als Lehrer

und spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er hat einen Dienstvertrag mit dem Eishockeyverein abgeschlossen und erhält von diesem ein Brutto Gehalt von monatlich 500 €. Ein Herausrechnen von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus den 500 € ist nicht möglich. Es können lediglich neben dem vereinbarten Bruttogehalt pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden.

**Beispiel 4:**

Herr B. ist Landwirt. Er ist Funktionär beim örtlichen gemeinnützigen Fußballklub und gleichzeitig ist er als Schiedsrichter in der Landesliga tätig. Er erhält als Schiedsrichter pauschale Reiseaufwandsentschädigungen. Die Berücksichtigung von pauschalen Werbungskosten (8.3.1) bzw. von Kilometergeldern/pauschalen Fahrt- und Reisekosten (8.3.2) für die Tätigkeit als Funktionär ist nicht möglich.

Weitere Informationen zur Sportlerpauschalierung finden Sie im Leitfa-den „SportlerInnenbegünstigung“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“ Publikationen.

## 8.2 Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?

### 8.2.1 Dienstnehmer/innen

Liegt ein Dienstverhältnis vor, hat der Verein als Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Der Verein selbst unterliegt den Pflichten des Arbeitgebers (§§ 47ff EStG 1988).<sup>Rz 769 ff</sup> Neben der Lohnsteuer ist auch noch der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds an das Finanzamt zu entrichten (4,5% von der Bruttolohnsumme).

Bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern können keine „pauschalen Betriebsausgaben“ berücksichtigt werden.

Fahrt- und Reisekostensätze können nur im Rahmen des EStG (§ 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b) steuerfrei ausbezahlt werden.

#### Beispiele:

Ein Verein beschäftigt eine Bürokraft. Diäten für Bürostunden am Arbeitsplatz, Fahrtkosten oder pauschale Betriebsausgaben im Sinne der speziell für Vereine geltenden Erleichterungen können nicht steuerfrei ausbezahlt werden. Es können auch keine pau-

schalen Werbungskosten in Höhe von 75 € monatlich geltend gemacht werden.

### 8.2.2 Sonstige, selbständige oder gewerbliche Einkünfte

In der Regel trifft den Verein keine Steuerabzugsverpflichtung (Ausnahme: siehe 8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern).

Eine Mitteilungsverpflichtung an das Finanzamt (§ 109a EStG 1988) besteht u. a. für

- Bezüge von Vortragenden, Lehrenden, Unterrichtenden und
- Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages von mehr als 450 € für eine einzelne Leistung oder mehr als 900 € für mehrere Leistungen im Kalenderjahr. Die Erfassung dieser Einkünfte zur Einkommensteuer erfolgt durch die Bezieherin oder den Bezieher im Veranlagungsweg.

Erklärt die freie Dienstnehmerin oder der freie Dienstnehmer schriftlich gegenüber dem Verein, dass sie oder er nur bei diesem Verein pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezieht und der Verein zusätzlich keine an-

deren Entgelte an die freie Dienstnehmerin oder den freien Dienstnehmer zahlt, kann für diese freie Dienstnehmerin oder diesen freien Dienstnehmer eine Meldung nach § 109a EStG 1988 unterbleiben.

Ab 2010 ist auch von den Bezügen der freien Dienstnehmer der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5% von der Bruttolohnsumme) an das Finanzamt zu entrichten.

## 8.3 Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostensätze

### 8.3.1 Pauschale Betriebsausgaben

Der in den Kapiteln 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.4 genannte Personenkreis kann ohne Nachweis einen Betrag von 75 € monatlich pauschal als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzen.<sup>Rz 772</sup> Dieser Betrag gilt je Verein, das heißt, dass für mehrere Vereine tätige Personen auch mehrfach dieses Pauschale in Anspruch nehmen können.<sup>Rz 773</sup>

#### Bitte beachten Sie:

Personen, die von einem Verein Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, können keine

pauschalen Werbungskosten geltend machen.

### 8.3.2 Kilometergelder, pauschale Fahrt- und Reisekosten<sup>Rz 774</sup>

Personen, die für einen Verein tätig werden, können steuerfrei zur Abgeltung ihrer Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Unterhaltskosten) folgende Beträge erhalten:

Tätigkeit	Tages- gelder	Reise- kosten- ausgleich
bis 4 Stunden	13,20 €	1,50 €
über 4 Stunden	26,40 €	3,00 €

Als Nachweis sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen.

Daneben können die nachgewiesenen Kosten des Massenbeförderungsmittels gewährt werden. Bei der Verrechnung von Kilometergeldern sind diese um die steuerfrei ausbezahlten Kosten des Massenbeförderungsmittels und des Reisekostenausgleiches zu kürzen.

Das Kilometergeld beträgt 0,42 € je Kilometer. Die Fahrtstrecken sind nachzuweisen. Für Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen sowie bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

## 8.4 Nachweise und Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen des Vereins muss das Vorliegen von Reisen und dergleichen (z. B. Fahrten zu den Tätigkeitsorten wie Rettungstützpunkt, Einsatzort oder Aufführungs-ort) ersichtlich sein.

### **Bitte beachten Sie:**

Bei der Geltendmachung von Werbungskosten oder Betriebsausgaben können Reisekosten nur im Sinne des EStG geltend gemacht werden. Das heißt, dass die besonderen Reisekostensätze nach den Vereinsrichtlinien nur vom Verein steuerfrei ausbezahlt werden dürfen und eine spätere Berücksichtigung im Zuge der Veranlagung in diesem Ausmaß nicht zulässig ist!

### 8.4.1 Aufzeichnung von Einsatztagen (Nachweis im Zusammenhang mit der Sportlerpauschalierung)

Werden pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt, müssen seitens des Vereins Aufzeichnungen geführt werden, um nachzuweisen, an welchen Tagen Einsatztage vorgelegt sind. Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.

### **Bitte beachten Sie:**

Wird ein Training in der Regel gemeinsam absolviert (bei Mannschaftssportarten), dann ist das Aufsuchen eines Fitness-Centers einer Sportlerin oder eines Sportlers alleine, nicht als Einsatztage zu qualifizieren. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung darauf zu achten um welche Sportart es sich handelt. Bei einem Gewichtheber, der in der Regel alleine trainiert, ist der Besuch des Fitness-Centers als Einsatztage zu werten.

## 8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern<sup>Rz. 778</sup>

### 8.5.1 Nichtselbständige Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus einer im Inland ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit unterliegen in Österreich dem Steuerabzug.<sup>Rz. 778</sup>

Architektinnen/Architekten, Artistinnen/Artisten, Künstler/innen, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, Schriftsteller/innen, Sportler/innen oder Vortragende werden hingegen immer pauschal mit 20% der Bruttoeinnahmen (gemäß § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988) besteuert (Abzugsteuer!).<sup>Rz. 780</sup>

Es besteht bei beschränkt Steuerpflichtigen die Möglichkeit Werbungskosten/Betriebsausgaben bei der Auszahlung zu berücksichtigen. Voraussetzung ist aber, dass der beschränkt Steuerpflichtige oder die beschränkt Steuerpflichtige in der EU/EWR ansässig ist. Dann beträgt der Steuersatz jedoch 35% (bzw. 25% bei juristischen Personen).

Die Steuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen ist bei be-

schränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht anwendbar. Eine Berücksichtigung der Steuerbefreiungen kommt lediglich im Wege der Veranlagung in Betracht.

### 8.5.2. Selbständige oder gewerbliche Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus im Inland ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als

- Architektinnen/Architekten
- Artistinnen/Artisten
- Künstler/innen
- Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen
- Schriftsteller/innen
- Sportler/innen oder
- Vortragende

unterliegen der inländischen Besteuerung.

Diese wird durch die Abzugsteuer bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der Einkünfte – erhoben! Dabei ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob selbständige, nichtselbständige oder gewerbliche Einkünfte vorliegen (§ 98 EStG 1988).

Auch Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger

- aus der Überlassung von Rechten,

- für die Gestellung von Arbeitskräften sowie
  - für kaufmännische und technische Beratung
- unterliegen ebenfalls der inländischen Besteuerung (§ 98 EStG 1988).<sup>RZ 782</sup>

#### **Beispiele:**

Ein Verein zahlt einer ausländischen Sängerin Honorare für den Auftritt bei einem Konzert sowie Vergütungen für die Verwertung des Konzertmitschnittes. Sowohl das Honorar für den Auftritt als auch die Vergütung für die Verwertung unterliegen grundsätzlich der Steuerabzugspflicht. Ausnahmen von der Abzugsteuer finden Sie unter 8.5.5.

### **8.5.3 Höhe der Steuer**

Die Abzugsteuer beträgt 20% dieser Einkünfte (Betriebseinnahmen einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzüglich Umsatzsteuer = Bruttobesteuerung).<sup>RZ 784</sup> Werden die Spesen steuerfrei belassen, so beträgt der Steuersatz 35% = Nettobesteuerung.<sup>RZ 784a</sup> Ob die Brutto- oder die Nettomethode angewendet wird, bleibt dem Verein überlassen.

### **8.5.4 Juristische Personen (Orchester und Sportmannschaften)**

Bei einem Engagement von ausländischen Orchestern, Chören, Ballett- oder Theatergruppen sowie von Sportmannschaften ist der Steuerabzug in Höhe von 20% vom Honorar und den Spesenersätzen vorzunehmen. Wahlweise kann auch hier die Nettomethode angewendet werden und die Spesen steuerfrei belassen werden. Bei juristischen Personen erhöht sich der Steuersatz dann auf 25%.<sup>RZ 784a</sup>

### **8.5.5 Ausnahmen von der Abzugsteuer**

- Der Verein braucht die Abzugsteuer ganz oder teilweise dann nicht einzubehalten, wenn auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht nicht Österreich, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen wird. In diesem Fall ist den Bestimmungen der DBA-Entlastungsverordnung (BGBl III 2005/92) zu folgen.
- Sind die Einkünfte von den Mitwirkenden bei inländischen Veranstaltungen so gering, dass sie bei einer nachträglichen Veranlagung zu keiner Steuerbelastung führen würden, braucht die Veranstalterin oder der Veranstalter ebenfalls keinen Steuer-

abzug vorzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Jahreseinkünfte im Inland weniger als 2.000 € betragen und dabei die Grenze von 440 € pro Veranstaltung bzw. 900 € pro Veranstalterin oder Veranstalter nicht überschritten wird (Erlass AÖFV 2005/256).<sup>Rz 787</sup>

Wird die Steuer zu Unrecht einbehalten, kann die ausländische Einkünfteempfängerin oder der ausländische Einkünfteempfänger eine Erstattung nach § 240 BAO beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart beantragen. In allen anderen Fällen steht ihm auch die Möglichkeit einer Veranlagung offen (§ 102 EStG 1988).<sup>Rz 788</sup> Bei der Veranlagung wird dem inländischen Einkommen jedoch ein Betrag von 9.000 € hinzugerechnet.

# 9. Sozialversicherung

Das geltende Sozialversicherungsrecht sieht die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Pflichtversicherung vor. Im Rahmen dieser gesetzlichen Versicherungspflicht können bei Vereinen jene Personen betroffen sein, die entweder als Mitglieder des Vereins erwerbstätig sind oder als Organwalterin bzw. Organwalter fungieren oder als solche Erwerbstätigkeiten ausüben.

## 9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmer/innen

### 9.1.1 Hauptberufliche Tätigkeit

Das Vereinsmitglied gilt als Dienstnehmerin oder Dienstnehmer, wenn überwiegend die Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit (§ 4 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 und Novellen), wie fixe Arbeitszeit, bestimmter Arbeitsort, disziplinierte Verantwortung und fremde Betriebsmittel vorliegen.

Es ist zu prüfen, ob diese Beschäftigung geringfügig (monatliche Entgeltsgrenze 2011: 374,02 €; tägliche Grenze 28,72 €; § 5 Abs. 2 ASVG) oder mit einem höheren Entgelt erfolgt.

Bei Geringfügigkeit hat der Verein vor Arbeitsantritt nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung (Unfallversicherung: 1,4%) bei der Gebietskranken-

kasse des Vereinssitzes durchzuführen. Stellt der Verein mehrere geringfügig Beschäftigte an, und überschreitet deren monatliche Lohnsumme die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze (2011:  $374,02 \text{ €} \times 1,5 = 561,03 \text{ €}$ ), so muss der Verein zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag eine pauschalierte Abgabe in der Höhe von 16,4% entrichten.

Übersteigen die Bezüge die Geringfügigkeitsgrenze, besteht Vollversicherungspflicht, d. h. es ist eine Anmeldung zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (inklusive Arbeitslosenversicherung) vom Verein vorzunehmen.

#### **Beispiele:**

Ein Tennisklub beschäftigt ein Vereinsmitglied, das zu Beginn des Spieltages den Sandplatz 1 Stunde vorbereitet und am Abend 1 Stunde alle Unebenheiten in Ordnung bringt. Dafür erhält das Mitglied ein monatliches Entgelt von 250 €. Auf Grund der Geringfügigkeit ist vom Verein eine Meldung zur Unfallversicherung zu erstatten (1,4% Dienstgeberbeitrag). Sollte dieser Versicherte keine Kranken- und Pensionsversicherung haben, hätte er die Möglichkeit,

bei der Gebietskrankenkasse eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abzuschließen.

Die Schriftführerin des Tennisclubs ist wöchentlich regelmäßig 20 Stunden am Vereinssitz zwecks Führung eines Buffets für den Tennisclub mit einem monatlichen Entgelt von 800 € beschäftigt. In diesem Fall ist eine Anmeldung zur Vollversicherung verpflichtend (21,7% Dienstgeberbeitrag; 18,2% Dienstnehmerbeitrag).

Dauert die jeweilige Beschäftigung länger als 1 Monat, hat der Arbeitgeber ab dem 2. Monat 1,53% an die BMSVG zu entrichten. Nicht zum Entgelt und daher nicht zur Beitragsgrundlage gehören die im § 49 Abs. 3 ASVG aufgezählten Aufwandsersätze, wie z. B. Tagesgelder.

### 9.1.2 Nebenberufliche Tätigkeit

Erzielt ein/e Dienstnehmer/in Entgelte aus verschiedenen (haupt- und/oder nebenberuflichen) Tätigkeiten, werden diese im jeweiligen Kalendermonat zusammengerechnet. Wird in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, liegt Vollversicherung vor. Die Dienstnehmerbeiträge zur Kranken-

und Pensionsversicherung werden der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger einmal jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben. Allerdings wurde für bestimmte nebenberufliche Dienstnehmerkategorien mit Verordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung festgesetzt, die die Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit herabsetzt (§ 49 Abs. 7 ASVG, VO BGBl. II Nr. 409/2002 in der Fassung VO BGBl. II Nr. 246/2009).

Dies betrifft

- **Trainer/innen** im Rahmen eines gemeinnützig, nachhaltig und bundesweit im Bereich der Prophylaxe wirkenden Gesundheitsvereines,
- **Mitglieder in einem Theaterunternehmen** (§ 1 Abs. 1 Schauspielergesetz 1922, BGBl. Nr. 441/1922),
- **Musiker/innen, Filmschauspieler/innen** und SchauspiellehrerInnen,
- **Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen** (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens BGBl. Nr. 171/1973).

Bis zu einer Höhe von 537,78 € pro Monat gelten diese Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt. Eine Tätig-

keit als Studentin bzw. Student (bei ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau bzw. Hausmann (kein Singlehaushalt) gilt als Hauptberuf, nicht allerdings der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) oder der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (Pension, Ruhegenuss).

Für nebenberufliche Sportler/innen, Sportbetreuer/innen und Schiedsrichter/innen galt früher dieselbe Befreiung. Seit August 2009 gibt es für diese Gruppe eine neue Regelung. Siehe 9.5 Pauschale Aufwandsentschädigungen.

## 9.2 Vereinsmitglieder als neue Selbständige

Vereinsmitglieder können mit ihrem Verein oder anderen Auftraggeberinnen und Auftraggebern Werkverträge abschließen. Hier handelt es sich um Zielschuldverhältnisse. Wesentliche Merkmale sind:

- **das Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit** (Verwaltungsgerichtshof vom 18. Juli 1995, 91/14/0217), wie etwa die Verfügung über spezielle Betriebsmittel
- **selbständige Einkünfte** (§§ 22 Z 1 bis 3 und 5, 23 EStG 1988) und

- **das Überschreiten einer Versicherungsgrenze**

Bei ausschließlicher Tätigkeit ist als Versicherungsgrenze der Betrag von 6.453,36 € pro Jahr maßgebend, während im Nebenberuf auf das 12-fache der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG, das sind 4.488,24 € im Jahr 2011, abgestellt wird.

Werden obgenannte Kriterien erfüllt, so liegt eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG („Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz“) vor.

Bei einem Unterschreiten der Versicherungsgrenzen ist dennoch eine Option für die Pflichtversicherung mit Erklärung möglich, die so lange gilt, bis sie widerrufen wird (§ 7 Abs. 4 Z 3 GSVG).

### Beispiel:

Ein Student als Vereinsmitglied vereinbart mit dem Obmann des Vereins einen Werkvertrag zur Erstellung einer Verbandschronik zum 50. Jubiläum des Vereins mit einem Honorar von 4.000 €. Die damit verbundenen Betriebsausgaben vermindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung. Bei 3.000 € Reingewinn und jährlicher Beitragsgrundlage

zum GSVG (§ 25) besteht keine Pflichtversicherung, wenn keine Optionserklärung erfolgt.

Bei einem Honorar von 8.000 € netto müsste dieser Student bei alleiniger Erwerbstätigkeit neben der steuerlichen Erklärung eine Meldung als neuer Selbständiger an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft binnen eines Monats nach Aufnahme dieser Tätigkeit erstatten.

Der Versicherungsträger schreibt die Beiträge für jedes Quartal vorläufig vor. Wenn die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheidaten dem Versicherungsträger bekannt sind, wird die endgültige Beitragsvorschreibung vorgenommen. Bei Mehrfach-tätigkeiten und Pflichtversicherung ist auf Antrag eine Differenzbeitragsgrundlage (§ 35a Abs. 1 GSVG) bis zur GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (Jahr 2010: monatlich 4.795 €) zulässig, um Überschreitungsbeiträge zu vermeiden.

## 9.3 Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende oder Pfuscher/innen

Wenn zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder ein Werkvertrag vereinbart wird, der im Rahmen der Rechtsordnung für die Erfüllung des Auftrags eine Gewerbeberechtigung voraussetzt, ist der Tatbestand einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erfüllt, wenn das Vereinsmitglied Mitglied einer Wirtschaftskammer oder unerlaubt als Pfuscherin oder Pfuscher tätig ist.

### Beispiel:

Ein Basketballverein vereinbart mit Herrn Zimmermeister X, der gleichzeitig Vereinsmitglied ist, die Aufstellung eines Holzhauses zwecks Einrichtung von Garderoben und eines Buffets. Gewerbeberechtigt ist hierfür eine Zimmermeisterberechtigung (§ 205 Gewerbeordnung 1994) erforderlich, die die Wirtschaftskammermitgliedschaft begründet.

Herr X sagt wegen Überlastung plötzlich ab, sodass das Vereins-

mitglied Y als Hobbybastler beauftragt wird. Ohne Gewerbeberechtigung liegt somit Pfuscherei vor, die dennoch eine Pflichtversicherung für Herrn Y als „neuen Selbständigen“ begründet (mit Verspätungszuschlägen von 9,3% pro Jahr).

ständiger mit dem Ziel abschließt, spezielle Aufgaben außerhalb der Organ Tätigkeit zu erfüllen, gelten die Ausführungen unter Kapitel 9.1 bis 9.4. Zur allfälligen Pflichtversicherung als Organwalterin oder Organwalter können somit weitere Sozialversicherungstatbestände hinzutreten (Prinzip der Mehrfachversicherung).

## 9.4 Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht

Die Organwalterinnen und Organwalter von Vereinen (z. B. Obfrau/Obmann, Obmannstellvertreter/in, Kassierer/in/Kassier, Schriftführer/in, Rechnungsprüfer/in) unterliegen hinsichtlich ihrer Vergütung als Organe einer Sozialversicherungspflicht, wenn die Aufwandsentschädigungen die jährliche Versicherungsgrenze für neue Selbständige überschreiten (siehe 9.2).

In Fällen, in denen das einzelne Vereinsmitglied als Organwalterin oder Organwalter mit dem Verein einen Vertrag als (freie) Dienstnehmerin oder (freier) Dienstnehmer, einen Werkvertrag als Gewerbetreibende bzw. Gewerbetreibender oder neue Selbständige bzw. neuer Selbst-

## 9.5 Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei)

Für Sportler/innen, Sportbetreuer/innen und Schiedsrichter/innen gibt es ab August 2009 eine neue Regelung, welche den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes weitgehend entspricht (siehe 8.1.5). Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € pro Einsatztag (maximal 540 € monatlich) sind beitragsfrei, wenn nach dem Einkommensteuergesetz Steuerfreiheit besteht. Im Unterschied zu der Regelung bei der Einkommensteuer muss es sich allerdings hier um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln. Ein Nebenberuf liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Siehe 9.1.2 Nebenberufliche Tätigkeit.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden „SportlerInnenbegünstigung“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“ Publikationen.

## 9.6 Meldungen

Das Sozialversicherungsverhältnis entsteht automatisch bei Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages. Wesentlich ist die Einhaltung der Meldepflichten, da es bei keiner oder verspäteter Meldung empfindliche Sanktionen gibt (siehe 9.8).

(Freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer sind von der Dienst-(Auftrag)geberin oder vom Dienst-(Auftrag)geber bei der Gebietskrankenkasse des Betriebsortes (Vereinsitzes) vor Arbeitsantritt anzumelden.

Gewerbetreibende und neue Selbstständige (Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer) müssen ihre Meldung selbst binnen eines Monats nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vornehmen.

Abmeldungen oder Änderungsmeldungen für (freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber binnen sieben Kalendertagen zu erstatten. Abmeldungen als Selbständige

oder als Selbständiger haben binnen eines Monats zu erfolgen.

## 9.7 BMSVG

Alle nichtselbständig Beschäftigten, die ab dem 1.1.2003 eingetreten sind, gehören dem System der Abfertigung neu an. Ab 2008 wurden auch die freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dieses System miteinbezogen. Dauert die Beschäftigung länger als ein Monat, hat der Verein ab dem zweiten Monat für die Dienstnehmer/innen 1,53% an die Gebietskrankenkasse zu leisten. Diese leitet die Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse weiter.

## 9.8 Beitragsabfuhr und -prüfung

Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber haben prinzipiell binnen 15 Tagen nach der Fälligkeit der Beiträge (Monatsletzter) die Beiträge abzurechnen und einzuzahlen (drei Tage Respirofrist). Bei rückständigen Beiträgen werden Verzugszinsen vorgeschrieben. Der Rückstandsausweis mit einer Mahnung gilt bereits als Exekutionstitel.

Beitragsprüfungen werden periodisch oder bei bestimmten Verdachts-

momenten im Rahmen einer GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) durchgeführt, wobei oft Richtigstellungen bei der Entgeltberechnung erfolgen. Bei der GPLA wird die Lohnsteuerprüfung, die Sozialversicherungsprüfung und die Kommunalsteuerprüfung zusammengefasst. Die Prüferin bzw. der Prüfer kommt abwechselnd vom Finanzamt oder von der Gebietskrankenkasse.

Im Bereich der Selbständigen-Sozialversicherung gibt es bei verspäteter Einzahlung ebenfalls Beitragszuschläge oder Verzugszinsen, aber keine Beitragsprüfung, zumal die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheidaten von den Finanzbehörden, die ohnedies eigene Betriebsprüfungen vornehmen, übermittelt werden.

## 10. Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre

Vereine als juristische Personen werden durch die in den Statuten zur Vertretung berufenen Funktionärinnen und Funktionäre vertreten (§ 5 Abs. 3 VerG 2002).<sup>Rz 793</sup> Die zur Vertretung des Vereins berufenen Personen haben alle Vereinspflichten – wie z. B. Führen von Büchern und Aufzeichnungen, Abgabe von Steuererklärungen – zu erfüllen (§ 80 Abs. 1 BAO). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den verwalteten Mitteln gezahlt werden.<sup>Rz 795</sup>

Wird auf Grund einer von der Vertreterin oder vom Vertreter verursachten Pflichtverletzung die Abgabe beim Verein nicht eingebracht, kann auch die Vertreterin oder der Vertreter des Vereins zur Haftung herangezogen werden (§ 9 BAO).<sup>Rz 799</sup> Bei Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung, Nichtabgabe von Erklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben können sich neben der Haftung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

### Beispiel:

Der Verein entrichtet für die angestellte Bürokraft keine Lohnabgaben. Er hat keine Mittel zur Lohnsteuernachzahlung, da er

bevorzugt andere Gläubiger befriedigt. Die Vertreter des Vereins können zur Haftung herangezogen werden. Werden die Lohnabgaben weder abgeführt, noch termingerecht gemeldet, ist eine Finanzordnungswidrigkeit (§ 49 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz) gegeben. Wird darüber hinaus auch kein Lohnkonto geführt, liegt eine Abgabenhinterziehung vor (§ 33 Abs. 2 lit. b FinStrG).

Tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Vereins von ihrer oder seiner Funktion zurück, bleibt die Haftung für ihre bzw. seine Funktionsperiode aufrecht. Darüber hinaus haftet die neu gewählte Vertreterin oder der neu gewählte Vertreter für alte Funktionsperioden mit, wenn sie oder er den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt der Kenntnis – dem Finanzamt anzeigt (§ 15 BAO).<sup>Rz 831</sup>

# 11. Sonstige Abgaben

## 11.1 Grundsteuer

Vereine können als juristische Personen auch Grundstücke besitzen, die vom Finanzamt bewertet werden (Bewertungsgesetz 1955).<sup>Rz 719</sup> Sie unterliegen damit der Grundsteuer, die grundsätzlich von den Gemeinden erhoben wird.<sup>Rz 722</sup>

Befreit ist der Grundbesitz

- eines gemeinnützigen oder mildtätigen Vereins jedoch nur, wenn der Grundbesitz von der Eigentümerin oder vom Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 2 Z 3 lit. b Grundsteuergesetz),
- eines Sportvereins, der ausschließlich für sportliche Zwecke benutzt wird und für diese Zwecke besonders hergerichtet ist (sportliche Anlagen).<sup>Rz 726</sup>

## 11.2 Werbeabgabe

Steuerpflichtig nach dem Werbeabgabengesetz 2000 sind: Werbeleistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden, wie z. B. Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen, Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.<sup>Rz 728</sup>

Die Bemessungsgrundlage für die

Werbeleistung ist das Entgelt.<sup>Rz 740</sup>

Der Steuersatz beträgt 5%.<sup>Rz 745</sup> Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner ist die Werbende oder der Werbende.<sup>Rz 746</sup> Die Werbeabgabe ist wie die Umsatzsteuer am 15. des zweitfolgenden Monats nach Erbringung der Werbeleistung abzuführen. Grundsätzlich ist die Werbeabgabe zu bezahlen, wenn die gesetzlich vorgesehene monatliche Bagatellgrenze von 1.000  Bemessungsgrundlage (50  Werbeabgabe) überschritten wurde.<sup>Rz 751</sup>

Für begünstigte Vereine gilt hingegen eine Sonderregelung: Die Werbeabgabe muss erst dann bezahlt werden, sobald die Jahresbagatellgrenze in Höhe von 10.000  Bemessungsgrundlage (500  Werbeabgabe) überschritten wurde!<sup>Rz 751</sup>

Bis zum 30.4. des Folgejahres muss eine Erklärung abgegeben werden.<sup>Rz 750</sup> Bei Beträgen unter 10.000  pro Jahr besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Erklärung. Sind bereits monatliche Zahlungen erfolgt, kann durch Veranlagung die Rückerstattung verlangt werden.<sup>Rz 752</sup>

### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Verein erhält für eine Werbeeinschaltung in seiner Vereinszeitung im April

2.000 □ von einem Unternehmen. Obwohl die monatliche Bagatellgrenze von 1.000 □ Bemessungsgrundlage grundsätzlich überschritten wurde, besteht für begünstigte Vereine bis zur Jahresbagatellgrenze keine Abführverpflichtung. Im Monat September erhält der Verein für eine weitere Werbeeinschaltung in seiner Vereinszeitung 9.000 □. Am 15. November ist die Werbeabgabe für April und September in Höhe von 550 □ zu entrichten.

Begünstigte Sportvereine und die in § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Organisationen, wie Bergrettung etc. sind dann nicht werbeabgabepflichtig, wenn die Werbeleistung als „Paket“ erbracht wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn im Vertrag zwischen Verein und Unternehmen neben an sich steuerpflichtigen Leistungen, wie z. B. Werbetafeln, Dressenaufschrift, auch nicht steuerpflichtige Leistungen enthalten sind (z. B. Autogramstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte).<sup>Rz 760</sup>

## 11.3 Kommunalsteuer

Ein Verein unterliegt der Kommunalsteuer (Kommunalsteuergesetz 1993),

wenn er unternehmerisch tätig ist und in einer inländischen Betriebsstätte seines Unternehmens Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt.<sup>Rz 553</sup>

Bei gemeinnützigen Vereinen, die zwar die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet erfüllen, aber nicht unter eine Kommunalsteuerbefreiungsbestimmung fallen, zählen auch die unentbehrlichen Hilfsbetriebe sowie vermögensverwaltende Tätigkeiten (z. B. Vermietung von Wohnungen) zum unternehmerischen Bereich.<sup>Rz 570</sup>

Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer teilweise im unternehmerischen und teilweise im nicht-unternehmerischen Bereich tätig, sind die Arbeitslöhne entsprechend zuzuordnen und nur mit dem unternehmerischen Teil steuerpflichtig. Dies erfolgt in der Regel nach dem zeitlichen Ausmaß der Tätigkeiten, wobei auch andere Aufteilungsmaßstäbe zulässig sind.<sup>Rz 586</sup>

Befreit sind Vereine, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Alten-, Behinderten-, Blinden-, Familien-, Jugend-, Kinder- und Krankenfürsorge dienen.<sup>Rz 589</sup>

Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage, wobei es einen Frei-

betrag und eine Freigrenze gibt. Die Erhebung der Kommunalsteuer erfolgt durch die Gemeinden<sup>Rz 664</sup>. Ab 2010 sind auch die Bezüge der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in die Beitragsgrundlage miteinzubeziehen.

## 11.4 Gebühren

Das Gebührengesetz (GebG) kennt keine allgemeine Befreiung für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Es sieht lediglich für Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen, eine Befreiung hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern vor (§ 2 Z 3 GebG 1957). Damit sind derartige Vereinigungen von der Eingabengebühr (§ 14 TP 6 GebG 1957) und Beilagengebühr (§ 14 TP 5 GebG 1957) befreit. Keine Befreiung besteht jedoch für die übrigen Schriften.<sup>Rz 579</sup>

## 11.5 Glücksspielabgabe

Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt, unterliegen grundsätzlich - es gibt Ausnahmen - einer Glücksspielabgabe von 16% vom

Einsatz, bei Glückspieltournieren von den in Aussicht gestellten Gewinnen. Die Glücksspielabgabe ermäßigt sich im Fall von Lotterien ohne Erwerbszweck (z. B. Juxausspielung) auf 12% aller erzielbaren Einsätze und weiter auf 5%, wenn dabei das gesamte Reinertragnis für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Wenn die Summe des Spielkapitals bei Lotterien ohne Erwerbszweck im Kalenderjahr 4.000  $\square$  nicht übersteigt, besteht keine Verpflichtung einer Glücksspielabgabe.

Mit der umfangreichen Glücksspielreform 2010 wurde das Glücksspielgesetz deutlich verschärft und z. B. Poker gesetzlich zum „Glücksspiel“ erklärt. Unternehmerisches Pokern ist daher ausschließlich in bundeskonzessionierten Spielbanken zulässig und als Bagatelleform des Kartenpokerns in Gastgewerbebetrieben unter strengen Rahmenbedingungen.

## 12. Beispiel zur Vereinsbesteuerung

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine stark vereinfachte Darstellung. Ausführliche Beispiele finden Sie im Abschnitt 9 der Vereinsrichtlinien<sup>Rz 872</sup> auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter unter der Ru-

brik „Tools“, Findok / Richtlinien. Ein gemeinnütziger Fussballsportverein hat im Kalenderjahr folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen brutto direkt zuordenbar		Ausgaben brutto direkt zuordenbar	
Vereinsbereich: Mitgliedsbeiträge und Spenden	2.000 □	Mitgliederverwaltungskosten	1.000 □
Sportbetrieb: Eintrittsgelder und Einnahmen aus Werbung („unentbehrlicher Hilfsbetrieb“)	1.500 □	Ausgaben für Spielbetrieb	27.000 □
Ballveranstaltung („entbehrlicher Hilfsbetrieb“)	6.000 □	Wareneinkauf	2.000 □
Sportplatzkantine: Speisen 10% USt („begünstigungsschädlicher Betrieb“)	22.000 □	Wareneinkauf	11.000 □
Sportplatzkantine: Getränke 20% USt („begünstigungsschädlicher Betrieb“)	24.000 □	Wareneinkauf	12.000 □
		Umsatzsteuerzahllast	2.500 □
<b>Summe</b>	<b>55.500 □</b>		<b>55.500 □</b>

## Umsatzsteuer

Im Rahmen von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben ausgeübte Tätigkeiten sind als Liebhaberei zu werten (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994) und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Die Einnahmen aus dem Vereinsbereich fallen ausschließlich im außerbetrieblichen Bereich an. Die Ballveranstaltung stellt einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar (siehe 4.5.1 Vereinsfeste). Der Verein tätigt daher nur steuerbare Umsätze aus seinen Einnahmen aus der Sportplatzkantine (begünstigungsschädlicher Betrieb).

## Kleinunternehmergrenze

Es ergibt sich somit folgende für die Kleinunternehmergrenze maßgebliche Umsatzhöhe: Umsätze aus der Sportplatzkantine 40.000 € (Abzug von 20% USt von 24.000 €, bzw. 10% USt von 22.000 €).

### Bitte beachten Sie:

Die Umsatzsteuer ist im Bruttobetrag enthalten, d. h. die USt beträgt bei einem Steuersatz von 20% 1/6 bzw. von 10% 1/11 des Bruttobetrages! Die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € wurde daher überschritten.

## Berechnung der Umsatzsteuer

Hierfür sind nur die Umsätze aus der Sportplatzkantine heranzuziehen. Diese betragen insgesamt 40.000 € netto. An Vorsteuern kann die in den Einkaufsrechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer von insgesamt 3.000 € abgezogen werden (1.000 € Vorsteuer aus Speiseeinkauf und 2.000 € Vorsteuer aus Getränkeeinkauf).

Die Getränkeumsätze betragen netto 20.000 € (20% USt), die Speiseumsätze netto 20.000 € (10% USt). Die Umsatzsteuer beträgt insgesamt daher 6.000 €, die abzugsfähige Vorsteuer 3.000 €, womit der Verein insgesamt 3.000 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

### Bitte beachten Sie:

Der Verein muss auch monatlich (ab 1.1.2011 vierteljährlich) Umsatzsteuervoranmeldungen legen und Zahlungen leisten (siehe 7.3 Pflichten des Vereins).

In der Umsatzsteuererklärung „U 1“ sind daher folgende Eintragungen vorzunehmen:

An das Finanzamt	2010	Eingangsvermerk
Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)		Team

**Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!**  
 Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (USG 1994).

**Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).**  
**Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at).** Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Fachinformation - Umsatzsteuer.

### Umsatzsteuererklärung für 2010

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Unternehmer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften	
<input type="checkbox"/> nein	wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften <input type="text"/>
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)	
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres	
M M J J J J	M M J J J J
M M J J J J	M M J J J J
vom	bis
und vom	bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage 1) Beträge in Euro und Cent
<b>Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:</b> <input type="checkbox"/>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes <b>2010</b> für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	40.000,00
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e (Umsätze ab 01.07.2010) auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	-
<b>SUMME</b>	<b>40.000,00</b>
<b>Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß</b>	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 Nm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 Nm § 8 (Lohnveredelungen)	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	-
d) Art. 6 Abs. 1 (Inneregemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	-
<b>Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß</b>	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstückumsätze)	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (Übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	-
<b>Gesamtbetrag</b> der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	<b>40.000,00</b>

<sup>1)</sup> Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer	
20% Normalsteuersatz <span style="float:right">12</span> <b>022</b>		20.000,00		4.000,00
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">13</span> <b>029</b>		20.000,00	+	2.000,00
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">14</span> <b>025</b>				+
19% für Jungholz und Mittelberg <span style="float:right">15</span> <b>037</b>				+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">16</span> <b>052</b>				+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">17</span> <b>038</b>				+
<b>Weiters zu versteuern:</b>				
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 <span style="float:right">18</span> <b>056</b>				
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e (Umsätze ab 01.07.2010) sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 <span style="float:right">19</span> <b>057</b>				
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) <span style="float:right">20</span> <b>048</b>				
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsgegenstand, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) <span style="float:right">20</span> <b>044</b>				
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe) <span style="float:right">20</span> <b>032</b>				
<b>Inneregemeinschaftliche Erwerbe:</b>				
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe <span style="float:right">21</span> <b>070</b>				
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 <span style="float:right">22</span> <b>071</b>	–			
<b>Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe</b>				
<b>Davon sind zu versteuern mit:</b>				
20% Normalsteuersatz <span style="float:right">23</span> <b>072</b>				+
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">23</span> <b>073</b>				+
19% für Jungholz und Mittelberg <span style="float:right">23</span> <b>088</b>				+
<b>Nicht zu versteuernde Erwerbe:</b> <span style="float:right">24</span>				
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind <span style="float:right">24</span> <b>076</b>				
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten <span style="float:right">24</span> <b>077</b>				
<b>Zwischensumme (Umsatzsteuer)</b>				6.000,00
<b>Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:</b> <span style="float:right">25</span>				
Gesamtbetrag der <b>Vorsteuer</b> [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuer (Kennzahlen <b>084, 085, 086, 069, 078, 068, 079</b> ) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen <b>061, 083, 065, 066, 082, 064, 062, 063, 067</b> )] <span style="float:right">25</span> <b>060</b>	–			3.000,00
<b>In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuer:</b> <span style="float:right">26</span>				
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung) <span style="float:right">26</span> <b>084</b>				
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999 <span style="float:right">26</span> <b>085</b>				
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983 <span style="float:right">26</span> <b>086</b>				
d) Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Verordnung BGBl. II Nr. 227/1999 <span style="float:right">26</span> <b>069</b>				
e) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999 <span style="float:right">26</span> <b>078</b>				
f) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000 <span style="float:right">26</span> <b>068</b>				
g) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000 <span style="float:right">26</span> <b>079</b>				

<b>Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:</b>	27	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	<b>061</b>	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	<b>083</b>	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	<b>065</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e (Umsätze ab 01.07.2010) sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	<b>066</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	<b>082</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	<b>087</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	<b>089</b>	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	<b>064</b>	—
Davon gemäß § 12 Abs. 3 IVm Abs. 4 und 5	<b>062</b>	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	<b>063</b>	
Berichtigung gemäß § 16	<b>067</b>	
<b>Gesamtbetrag der abzehbaren Vorsteuer</b>		
<b>In den Kennzahlen 060 und/oder 065 und/oder 066 enthaltene Vorsteuern:</b>		
Vorsteuern betreffend KFZ nach EKR 063, 064, 732-733 und 744-747	<b>027</b>	
Vorsteuern betreffend Gebäude nach EKR 030-037 und 070, 071	<b>028</b>	
<b>Sonstige Berichtigungen:</b>	<b>090</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Zahllast</b> (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b> (Minusvorzeichen)	<b>095</b>	3.000,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
<b>Ergibt</b> <input type="checkbox"/> <b>Restschuld</b> <input type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b>		

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:  ja  nein

An Kammerumlage wurde für 2010 entrichtet: (nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

**Bitte zu beachten:** Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

## Ausnahmegenehmigung

Die 40.000 € Grenze gemäß § 45a BAO wurde mit den Umsätzen aus begünstigungsschädlichen Betrieben (Sportplatzkantine) nicht überschritten, sodass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO nicht erforderlich ist (siehe 4.6 Ausnahmegenehmigung).

## Körperschaftsteuer

Der Verein ist mit entbehrlichen Hilfsbetrieben (Ballveranstaltung) bzw. mit begünstigungsschädlichen Betrieben (Sportplatzkantine) körperschaftsteuerpflichtig (Freibeträge aus Vorjahren stehen nicht zu):

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (nach der Nettomethode)		
	Einnahmen	Ausgaben
Ballveranstaltung	6.000 €	2.000 €
abzüglich 20% pauschale Betriebsausgaben für die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern		1.200 €
Sportplatzkantine	40.000 €	20.000 €
<b>Summe</b>	<b>46.000 €</b>	<b>23.200 €</b>
Einkünfte insgesamt		22.800 €
abzüglich Freibetrag		-7.300 €
steuerpflichtige Einkünfte		15.500 €
Körperschaftsteuer 25%		3.875 €

In der Körperschaftsteuererklärung „K 2“ ist ein Betrag von 22.800 € als Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 45 Abs. 1 oder Abs. 3 BAO einzusetzen und der nachfolgende Punkt anzukreuzen:

An das Finanzamt	<b>2010</b>		Eingangsvermerk
	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)	Team	

**Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!**  
 Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).  
**Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).**  
**Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok-Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2001)."**

### Körperschaftsteuererklärung für 2010

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen.  **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Bezeichnung der Körperschaft	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung	
Sitz in	
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von <b>825</b>	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung  ist bereits eingereicht  wird vorgelegt.

**Beträge in Euro**

<b>1. - 2. Einkünfte aus</b>	<b>1. Land- und Forstwirtschaft</b> <input checked="" type="checkbox"/> <small>(§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)</small>	<b>2. Gewerbebetrieb</b> <input checked="" type="checkbox"/> <small>(§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)</small>
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		22.800,00
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG 1988	<b>807</b>	<b>808</b>
<b>Summe aus a) bis c)</b>	<b>610</b>	<b>636</b> <span style="float: right;">22.800,00</span>

FinanzOnline, unser Service für Sie!

## Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2010

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

**Beachten Sie bitte, dass sich die Erläuterungszahlen auf den Teil B der Ausfüllhilfe (E 2) zur Einkommensteuererklärung für 2010 (E 1) beziehen.**

**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,**  
sofern keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**  
Beachten Sie bitte: bei Vollpauschalierung für **Gastwirtinnen/Gastwirte oder Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Körperschaft **nur den Punkt 6.** ausfüllen

Betrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Betrieb gewerblicher Art

Zutreffendes bitte ankreuzen !

**Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen !**

### 1. Angaben zur Körperschaft

Bezeichnung der Körperschaft <b>FC Haudaneben/Vereinsfest</b>		Steuernummer <b>765/4321</b>	Team
Postleitzahl <b>1230</b>	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Tür-Nr.) <b>Wien, Sportplatzstraße 4</b>		
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht Österreich)			

### 2. Angaben zum Betrieb

Bilanzierung gemäß § 4 Abs. 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Kamerateistik <input type="checkbox"/>	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input type="checkbox"/>	<b>Bitte unbedingt ausfüllen!</b> Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 99	
<input type="checkbox"/> § 5	<input checked="" type="checkbox"/> USt-Bruttosystem	<input type="checkbox"/> USt-Nettosystem	Sonstige Pauschalierung <input type="checkbox"/>	<b>5   1   3</b> Mischbetrieb <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 4		<input type="checkbox"/> Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen <input type="checkbox"/> 4		
Beginn des Wirtschaftsjahres (TTMMJJJJ)		Ende des Wirtschaftsjahres (TTMMJJJJ)		
[ ][ ][ ][ ][ ][ ]		[ ][ ][ ][ ][ ][ ]		
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen			Beträge in Euro und Cent	
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe) <input type="checkbox"/> 7			<b>9010</b>	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund- und Boden-Rücklage") wird gestellt. <input type="checkbox"/> 8			X	
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben				
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes <input type="checkbox"/> 9			<b>9020</b>	
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes <input type="checkbox"/> 11			<b>9030</b>	
<input type="checkbox"/> Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht. <input type="checkbox"/> 12				
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung				

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



**3. Gewinnermittlung** <sup>13)</sup>

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebsseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben **ohne Vorzeichen** anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("−") anzugeben.

Erträge/Betriebsseinnahmen	Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebsseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) - EKR 40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) <sup>14)</sup>	<b>9040</b> 6.000,00
Anlagenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783 <sup>16)</sup>	<b>9060</b>
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459 <sup>17)</sup>	<b>9070</b>
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Bestandsveränderungen EKR 450-457 <sup>18)</sup>	<b>9080</b>
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 <sup>1)</sup>	<b>9083</b>
Übrige Erträge/Betriebsseinnahmen (inkl. Finanzerträge, Kapitalveränderungen) - Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl <b>9093</b> <sup>19)</sup>	<b>9090</b>
<b>Nur bei USt-Bruttosystem:</b> vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsseinnahmen ohne USt angeführt werden) <sup>20)</sup>	<b>9093</b>
<b>Summe der Erträge/Betriebsseinnahmen</b> (muss nicht ausgefüllt werden)	
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge laut Kennzahl <b>9083</b> ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von <sup>1)</sup>	<b>9086</b>

Aufwendungen/Betriebsausgaben	Beträge in Euro und Cent
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580 <sup>21)</sup>	<b>9100</b> 2.000,00
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753 <sup>22)</sup>	<b>9110</b>
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68 <sup>23)</sup>	<b>9120</b>
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z. B. AFA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 <sup>24)</sup>	<b>9130</b>
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigungen zu Forderungen <sup>25)</sup>	<b>9140</b>
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72 <sup>26)</sup>	<b>9150</b>
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737 <sup>27)</sup>	<b>9160</b>
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AFA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733 <sup>28)</sup>	<b>9170</b>
Miet- und Pachtlaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747 <sup>29)</sup>	<b>9180</b>
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749 <sup>30)</sup>	<b>9190</b>
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769 <sup>31)</sup>	<b>9200</b>
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782 <sup>32)</sup>	<b>9210</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834 <sup>33)</sup>	<b>9220</b>
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen - Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl <b>9233</b> <sup>36)</sup>	<b>9230</b> 1.200,00
<b>Nur bei USt-Bruttosystem:</b> bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden) <sup>30)</sup>	<b>9233</b>
<b>Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben</b> (muss nicht ausgefüllt werden)	
Siebentelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	<b>9242</b> −
<b>Gewinn/Verlust</b> [Sofern keine Korrekturen gemäß Punkt 4. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular K 2 in die Punkte 1a) oder 2a) übernehmen.]	

<sup>1)</sup> Bitte in der Beilage K 12 aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen "schwarzen Fonds" iSd § 40 Abs. 2 InvFG handelt.

## Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2010

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

**Beachten Sie bitte, dass sich die Erläuterungszahlen auf den Teil B der Ausfüllhilfe (E 2) zur Einkommensteuererklärung für 2010 (E 1) beziehen.**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,  
sofern keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

Einkünfte aus Gewerbebetrieb  
Beachten Sie bitte: bei Vollpauschalierung für **Gastwirtinnen/Gastwirte oder Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Körperschaft **nur den Punkt 6.** ausfüllen

Betrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Betrieb gewerblicher Art

Zutreffendes bitte ankreuzen !

**Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen !**

### 1. Angaben zur Körperschaft

Bezeichnung der Körperschaft FC Haudaneben/ Kantine		Steuernummer 765/4321	Team
Postleitzahl 1230	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Tür-Nr.) Wien, Sportplatzstraße 4		
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht Österreich)			

### 2. Angaben zum Betrieb

Bilanzierung gemäß § 4 Abs. 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Kameralistik <input type="checkbox"/>	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input type="checkbox"/>	<b>Bitte unbedingt ausfüllen!</b> Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 99	
<input type="checkbox"/> § 5	<input checked="" type="checkbox"/> USt-Bruttosystem	<input type="checkbox"/> USt-Nettosystem	Sonstige Pauschalierung	5   1   4   Mischbetrieb <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <input type="checkbox"/> 4		<input type="checkbox"/> Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen <input type="checkbox"/> 4		
Beginn des Wirtschaftsjahres (TTMMJJJJ)		Ende des Wirtschaftsjahres (TTMMJJJJ)		
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen			Beträge in Euro und Cent	
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe) <input type="checkbox"/> 7			9010	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund- und Boden-Rücklage") wird gestellt. <input type="checkbox"/> 8			X	
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben				
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes <input type="checkbox"/> 9			9020	
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes <input type="checkbox"/> 10			9030	
<input type="checkbox"/> Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht. <input type="checkbox"/> 11				
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung				

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at

BUNDESRECHNUNGSVEREIN  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Bei begünstigten Vereinen wird anlässlich der Bescheiderstellung ein Freibetrag bis zu 7.300 € abgezogen, sodass der Verein steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 15.500 € bezogen hat. Die Körperschaftsteuer (25%) beträgt daher 3.875 €.

**Hinweis:**

Die Formulare U 1 und K 2 stehen Ihnen im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare / zur Formulardatenbank zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer können auch die (Vorsteuern aus) anteiligen Verwaltungsgemeinkosten entsprechend berücksichtigt werden. Weiters können bei der Gewinnermittlung auch betriebszugehörige Anlagegüter (z. B. PC) im Wege einer Absetzung für Abnutzung betriebsausgabenwirksam sein.

**Hinweis:**

Im Anhang zu den Vereinsrichtlinien 2001 auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Rubrik „Tools“, Findok finden Sie zahlreiche Beispiele zur Berechnung der Umsatz- und Körperschaftsteuer.

# 13. Musterstatuten

Dieser Statutenvorschlag ist ein aus der Sicht der finanzamtlichen Praxis erstellter Vorschlag im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Vorrangig beachten Sie bitte die gesetzlichen Vorgaben.

Zwingend notwendig sind vor allem die vom Vereinsgesetz 2002 vorgeschriebenen Organe. Die aus abgabenrechtlicher Sicht zusätzlichen Statutenbestimmungen zur Erlangung der Begünstigungen der BAO sind durch *Kursivtext* gekennzeichnet.

## Statuten<sup>1</sup> des Vereins

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

“ .....  
 .....“

Er hat seinen Sitz in ..... und erstreckt seine  
 Tätigkeit auf<sup>2</sup>.....  
 .....

Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

<sup>1</sup> Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen). Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz. Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck. Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und dem Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten.

<sup>2</sup> z. B. auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt<sup>3</sup>

.....  
.....  
.....  
.....

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen<sup>4</sup>

.....  
.....  
.....  
.....

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch<sup>5</sup> Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

.....  
.....  
.....  
.....

<sup>3</sup> Das Vereinsgesetz und die Bundesabgabenordnung (BAO) verlangen eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

<sup>4</sup> Tätigkeiten wie z. B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek. Die BAO verlangt eine klare und erschöpfende Aufzählung der ideellen Mittel.

<sup>5</sup> Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen z. B. Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht. Die BAO verlangt eine klare und erschöpfende Aufzählung der materiellen Mittel.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die<sup>6</sup> .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften<sup>7</sup> werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen u. -gründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme

<sup>6</sup> Beschränkungen z. B. hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten. Steuerlich kann eine Einschränkung dann begünstigungsschädlich sein, wenn der geförderte Personenkreis durch die Statuten von vornherein eng begrenzt ist!

<sup>7</sup> Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

me ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründerinnen und -gründer des Vereins. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum<sup>8</sup> ..... erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ..... Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in

<sup>8</sup> z. B. am 31. Dezember jeden Jahres.

der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet<sup>9</sup> ..... statt.

<sup>9</sup>z. B. jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG,
- § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau oder der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau oder Obmann und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in<sup>10</sup>.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt<sup>11</sup> ..... Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der Obfrau oder vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

<sup>10</sup> Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

<sup>11</sup> z. B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann, bei Verhinderung ihre/ seine Stellvertreterin oder ihr/ sein Stellvertreter. Ist auch diese/ dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten

- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder des Obmanns und der Kassierin oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau oder der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer/innen**

Zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von<sup>12</sup> ..... Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

<sup>12</sup> z. B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

## § 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen und -richter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Weitere zulässige Varianten:

a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der „XY“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck, z. B. Jugendfürsorge, Tierschutz ist anzuführen) zu verwenden.

oder

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zwecks Verwendung für „ZZ“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck ist anzuführen).

oder

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Steuerlich stehen nur dann Begünstigungen zu, wenn das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks wieder begünstigten Zwecken zugeführt wird! Verwenden Sie bitte unbedingt eine der oben angeführten Varianten!

# Stichwortverzeichnis

## A

Abgabenerklärung	52
Abgabenhinterziehung	72
Ablösezahlung für Spielerabtretung	27
Absetzung für Abnutzung	37, 86
Abzugsteuer	62, 63
- Artist	62
- Ausnahmen von	63
- Höhe	63
- Künstler	62
- Orchester	63
- Schriftsteller	62
- Sportler	62
- Mitwirkende an	
Unterhaltungsdarbietungen	62
- Vortragende	62
Allgemeinheit, Förderung der	6, 13
Altmaterialiensammlung	28, 29
Altmaterialienverwertung	28, 29
Änderung der Rechtsgrundlage, siehe Rechtsgrundlage	
Anhängerklub	17
Ansichtskartenverkauf	27
Anzeigepflicht	52
Arbeitslose / r	15
Aufführungsentgelte	37
Auflösungsbestimmungen	18
Aufwandsentschädigungen	9, 38, 54, 55, 66, 67, 69
Aufzeichnungen	35, 61
Ausgaben, unangemessen hohe	38
Auskünfte	20, 52
Ausländer, Besteuerung von	62
Ausnahmegenehmigung	26, 32, 40, 81
Ausschließliche Förderung, siehe Förderung	

## B

Ballveranstaltung	28
Basar	28
Bausteinaktion	27
Befreiungserklärung	35
Begünstigter Zweck, siehe Zweck	
Behindertenwohnheim	27
Bekämpfung von Elementarschäden, siehe Elementarschäden	
Benefizveranstaltungen	28, 29, 32
- von Sozialdiensten	28
Berufsausbildung	13
Berufssport	14
Beschäftigung	14, 56
Beschäftigungsbetrieb	27, 28, 29
Besteuerung von Ausländern, siehe Ausländer	
Beteiligung	
- Kapitalgesellschaft	27
- Personengesellschaft	29
Betriebsausgaben (pauschale)	9, 38, 57, 60
Betriebseinnahmen	36
Betriebsgesellschaft	17
Betriebsprüfung	20
Betriebsverein	14
Bildträger	28
Bildungsreise	28
Bootsanlegeplatz	27
Brauchtumsverein	28, 29, 30
Broschüren	31
Bücher	31
Buchprüfung	20
Buffet	29
Bürgerinitiativen	13

**D**

Dachverbände	17, 22
Demokratisches Staatswesen, siehe Staatswesen	
Denkmalschutz	13
Denksport	13
Dienstnehmer (freie)	59, 60, 69, 70
Dienstvertrag	54, 59
Dritte-Welt-Läden	29
Druckkosten	37
Druckwerke	28, 29, 31, 32, 73

**E**

Einkünfte	54
- Funktionär	54
- gewerbliche	62
- nichtselbständige	62
- selbständige	54, 67
- sonstige	55
- MitarbeiterInnen von Sozialdiensten	56
- Vereinsmitglieder	54
Einlagen	37
Eintrittsgeld	
- Museum	27
- Sportveranstaltung	27
Eintrittskarten von Kulturvereinen	23
Elementarschäden, Bekämpfung von	13
Entbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
Entwicklungshilfe	13
Erholung(sheime)	14, 43
Erwachsenenbildung	14, 21, 66
Erwerbsschwelle	47
Erwerbsteuer	47

Erziehung(sheime)	13, 43
Ethische Vereinigungen	13

**F**

Fahrtkosten	16, 56
Familienfürsorge	14
Faschingsball	30
FilmschauspielerInnen	66
Flohmarkt	28
Förderung	
- ausschließliche	6, 13, 16
- unmittelbare	6, 13, 16
Forschung(sinstitut)	27
FreiberuflerInnen	56
Freibetrag, Körperschaftsteuer	33
Freizeiteinrichtungen	14
Freizeitgestaltung	14
Fremdenverkehr	14
Friedensbewegungen	13
Funktionärinnen und Funktionäre,	
Haftung der	72
Fürsorge	14

**G**

Gartenbau	14
Gästestunden	27
Gastgewerbebetrieb	75
Gastronomiebetrieb	29
Gebühren	75
- Befreiung	75
Gehälter	38
Gemeinnütziger Zweck, siehe Zweck	

Gemüsebau	14	Heimbetrieb	27
Geringwertige Wirtschaftsgüter	37, 38	Hilfsbetrieb	
Gesangsaufführungen	43	- entbehrlicher	7, 8, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31
Gesangsverein	27, 29, 30	- unentbehrlicher	7, 8, 24, 26, 27, 30, 32, 42
Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher	8, 24, 25, 26, 36	Höhlenschutz	14
Geschäftsführung, tatsächliche	7, 15, 19	Humanitäre Zwecke, siehe Zweck	
Geschäftsraumvermietung	46	Hundertjahrfeier	30
Gesellige Veranstaltungen, siehe Veranstaltungen		<b>I</b>	
Geselligkeit	14	Ideelle Mittel, siehe Mittel	
Gesellschaftliche Veranstaltungen, siehe Veranstaltungen		Inserat	23
Gesetzlich anerkannte Kirchen, siehe Kirchen		<b>J</b>	
Gesundheitspflege	14, 74	Jahrbuch	27, 28, 29
Gewerbetreibende	56, 68	Jugendfürsorge	14, 28, 74
Gewerbliche Einkünfte, siehe Einkünfte		Jugendheim	43
Gewinnausschluss	16, 17	Jugendreise	27, 29
Gewinnbetrieb	24, 26	Juxausspielung	75
Gewinnermittlung	35	<b>K</b>	
Gewinnerzielungsabsicht	28, 41	Kameradschaft	14
Glückspielabgabe	75	Kantine (Vereins-)	18, 26, 36
- Juxausspielung	75	- Verpachtung	24
Glückspiel, -umsatz	42	Kapitalertragsteuer	34
Große Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste		Kapitalvermögen	23, 34
Grundsteuer	73	Kilometergelder	60
Grundstück(sumsatz)	42, 46	Kinderfürsorge	14
Gründung des Vereins, siehe Vereinsgründung		Kirchen, gesetzlich anerkannte	16
<b>H</b>		Kirchlicher Zweck, siehe Zweck	
Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre, siehe Funktionärinnen und Funktionäre		Kleine Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste	
Handelsbetrieb	29	Kleingartenpflege	14
Heimatkunde	14	Kleingartenverein	12
Heimatpflege	14	KleinunternehmerInnen	45
		Kommunalsteuer	74
		Kommunikationspflege	14

Konsumentenschutz	14	- unechter	23
Konzertveranstaltung	28	Mitteilungsverpflichtung	59
Körperschaftsteuer	23, 81	Mittel	
- Freibetrag	34	- ideelle	18
- Erklärung	52	- materielle	18
- Pflicht	25, 40	Modellbau	14
Krankenfürsorge	74	Museum	27, 28, 29
Krankenpflege	15	Museums-Shop	28, 29
Krankheit, seltene	15	Musik	14
Kultur	14	Musikaufführung	43
- Kulturbetrieb	25	MusikerInnen	66
- Kulturverein	25, 39	Musikverein	28
Kunst	14	Musterstatuten, siehe Statuten	
KünstlerInnen	62		
		<b>N</b>	
<b>L</b>		Naturschutz	14
Laientheater	20, 25	Nebenzweck	16
Liebhabebetrieb	41, 42	Nichtselbständige Einkünfte, siehe Einkünfte	
Liebhabevermutung	8, 25, 41, 42, 45, 46, 50	NichtunternehmerInnen	41
Lieferungen aus der EU	46	Nikolokränzchen	30
Löhne	38		
Lotterien	29, 32, 75	<b>O</b>	
		Obstbau	14
<b>M</b>		Offenlegungspflicht	52
Mahlzeitendienste	15	Option zur Steuerpflicht	42, 43, 46, 50
Mängel der Rechtsgrundlage, siehe Rechtsgrundlagen		Orchester	63
Marktverkaufsaktion	28		
Materielle Mittel, siehe Mittel		<b>P</b>	
Mildtätiger Zweck, siehe Zweck		Pauschale Betriebsausgaben, siehe Betriebsausgaben	
Mischbetrieb	26	Pensionstierhaltung	27, 29
Mitgliedsbeitrag	15, 23, 27, 40, 50	Pferdebetreuung	27, 29
- echter	23	Pflanzenzucht	14
- gemischter	23	Politischer Zweck, siehe Zweck	

Prüfung		Sozialversicherung	65
- Körperschaftsteuerpflicht	40	- Beitragsabfuhr	70
- Umsatzsteuerpflicht	50	- Beitragsprüfung	70, 71
- Vereinsstatuten	20	- (freier) DienstnehmerInnen	70
Punschbuden	28	- Gewerbetreibende / r	68
<b>R</b>		- hauptberufliche Tätigkeit	65
Rechnungsabschluss	20	- Meldung	70
Rechnungslegung	35	- nebenberufliche Tätigkeit	66
Rechtsgrundlagen eines Vereins	7, 17	- neue / r Selbständige / r	70
- Änderung der	19	- PfuschterInnen	68
- Mängel der	19	- Versicherungsgrenze	67
Reisekosten	60	Sparverein	14
- Ausgleich	55, 60	Spekulationsgeschäft	27, 40
- Ersätze	54, 55, 59, 60	Spenden	21, 22, 27, 31, 38, 39, 40, 50
Religiöser Zweck, siehe Zweck		- Begünstigung	21
Resozialisierung	14	- Vereine	17, 35
<b>S</b>		Sponsoreinnahmen	25, 30, 39
Sammeltätigkeit	14	Sponsoring	39
Satzungsmängel (unwesentliche)	19	Sport	14
SchauspielerInnen	66	- Betrieb	23, 25, 28, 31
Schulausbildung	14	- Platzvermietung	28, 31
Schutzhütte	28, 29, 31	- Verein	23, 25, 27, 28, 31, 39, 73, 74
Secondhand-Shop	29	- Vereinigung	42
Sektion	12	SportlerInnen	57, 61, 62, 67, 69
Selbständige Einkünfte, siehe Einkünfte		- Abtretung, siehe Ablösezahlung	
Selbsthilfe	14	Staatswesen, demokratisches	13
Sitzungsprotokoll	20	Startgelder	28, 31
Sommerfest	30	Statuten (Vereins-)	17, 19
Sonderausgaben	21	- Änderungen	19
Sonstige Einkünfte, siehe Einkünfte		- Muster	87
Sozialbetrieb	40, 50	- Überprüfung	20
Sozialdienste	28, 56	Steuerbefreiung	42
		Steuersatz	
		- Körperschaftsteuer	34

- Umsatzsteuer	77	Unentbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
- Werbeabgabe	73	Unmittelbare Förderung, siehe Förderung	
Studentenbetreuung	14	Unterhaltung	14
Subventionen	31, 37	Unterhaltungsdarbietungen	28, 29, 30, 62
<b>T</b>		Unterrichtserteilung	28
Tagesgelder	66	Unterverbände	17
Tätigkeitsbericht	20	Unwesentliche Satzungsängel, siehe Satzungsängel	
Tatsächliche Geschäftsführung, siehe Geschäftsführung		<b>V</b>	
Telefonseelsorge	15	Veranstaltungen	
Tennisplatzvermietung	28, 31	- gesellige	28, 29, 30, 38
Theateraufführung	25, 43	- gesellschaftliche	28, 29, 30
Tierschutz	18	Vereinsbereich	23, 26, 27, 31, 35, 37, 41, 77
Tierzucht	14	Vereinsfeste	29
Tonträger	28	- große	26, 30, 38
Tourismus	14	- kleine	25, 29
Trainer/Innen	66	Vereinsgesetz	11, 35, 87
		Vereinsgründung	11
		Vereinskantine, siehe Kantine	
		Vereinslokal	29
		Vereinsstatuten, siehe Statuten	
		Vereinstätigkeiten	23, 27, 29
		Vereinsvermögen	16, 18, 19
		Vereinszeitung	23, 26, 31, 73
		Vergütungen	16, 56, 69
		- angemessene	16
		- hohe	16
		Verkaufsaktionen	28
		Verlag	29
		Vermietung/Verpachtung	23, 24, 41, 42, 50
		- von Gebäuden	24
		- von Grundstücken	41
		- von Wohnungen	24, 74
Überprüfung von Begünstigungen	20		
Umsatzsteuer	24, 41		
Umsatzsteuerbefreiung			
- Glückspielumsatz	42		
- Grundstücksumsatz	42		
- Kulturbetrieb	43		
- Sozialbetrieb	43		
- Sportvereinigungen	42		
- Vermietung und Verpachtung	42		
- Volksbildungsverein	42		
Umsatzsteuererklärung	52		
Umsatzsteuervoranmeldung	52		
Umweltschutz	14		
Unangemessen niedriges Entgelt, siehe Entgelt			

Vermögensverwaltung	23, 24, 27, 35, 40, 41, 50	Zivilschutz	14
Versicherung, siehe Sozialversicherung		Zuständigkeit	52
Verwaltungsaufgaben, zweckfremde	16	Zweck	
Völkerverständigung	14	- begünstigter	16, 17, 19, 24
Volksbildung(sverein)	14, 42	- gemeinnütziger (nicht)	18
Volkswohnungswesen	14	- humanitärer	75
Vorsteuer(abzug)	25, 42, 43, 45, 46, 48	- kirchlicher	13, 16, 18, 19
		- mildtätiger	13, 15, 16, 18, 19, 21, 73, 74, 75
		- politischer	14
		- religiöser	14
		- wissenschaftlicher	21, 75
		- wohlthätiger	75
		Zweigstelle	12
<b>W</b>			
Wahrheitspflicht	52		
Wareneinkauf	38		
Warenverkauf(sstelle)	18, 26, 28		
Weihnachtskartenaktion	27		
Werbeabgabe	73		
Werbeausgaben	38		
Werbeeinnahmen	25, 31		
Werbeeinschaltung	31, 32, 73		
Werbepaket	74		
Werbewirkung	39		
Werkvertrag	54, 67, 68, 69, 70		
Widerlegung der Liebhabereivermutung, siehe Liebhabereivermutung			
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, siehe Geschäftsbetrieb			
Wirtschaftsförderung	14		
Wissenschaft(sveranstaltung)	14, 28		
Wissenschaftliche Zwecke, siehe Zweck			
Wohlthätige Zwecke, siehe Zweck			
<b>Z</b>			
Zahlungsvorgang	39		
Zeitschriften	9, 28, 29, 31		
Zentraleinkauf	28, 29		
Zinsertrag	34, 40		







## **Impressum**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen,  
Abteilung V/7, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI

Grafik: Florian Pletschacher

Coverfotos: Istock Photo

Druck: Druckerei des BMF

Redaktionsschluss: Februar 2011

Wien, März 2011

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)